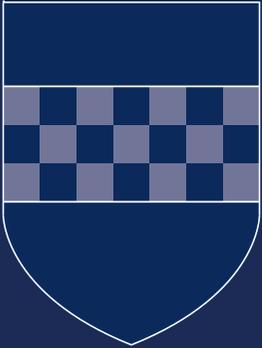


STADT HAMM



Haushaltsplan 2024/2025

Mittelfristige Planung bis 2028

Haushaltssatzung der Stadt Hamm für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hamm mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird in Euro

im Ergebnisplan mit

	2024	2025
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	919.789.873	948.344.179
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	967.473.516	1.027.636.702
abzüglich globaler Minderaufwand von	19.190.438	20.375.210
somit auf	948.283.078	1.007.261.492

im Finanzplan mit

	2024	2025
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	866.598.720	896.093.461
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	901.816.638	956.828.136
<i>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von (im Ergebnisplan)</i>	19.190.438	20.375.210
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	66.006.478	59.197.060
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	104.735.605	104.105.003
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	396.444.661	430.502.818
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	322.629.900	324.860.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen und ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird für **2024** auf 25.100.000 € und für **2025** auf 25.700.000 € festgesetzt.

§ 2 a Kredite für Ausleihungen

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städt. Beteiligungen erforderlich ist, wird für **2024** auf 60.000.000 € und für **2025** auf 60.000.000 € festgesetzt.

Bis zu dieser Höhe können die Ansätze für Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für **2024** auf 144.690.879 € und

für **2025** auf 61.814.870 € festgesetzt.

Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2024 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2026.

Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2025 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2027.

§ 4 Eigenkapital

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für **2024** auf 28.493.205 € und

für **2025** auf 29.663.729 € festgesetzt

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für **2025** auf 29.253.585 € festgesetzt.

Die Festsetzungen erfolgen unter der Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes i.H.v 2 % der ordentlichen Aufwendungen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für **2024** auf 350.000.000 € und

für **2025** auf 380.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch gesonderte Hebesatzsatzungen festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung. Die Realsteuerhebesätze betragen für die Haushaltsjahre **2024** und **2025**:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 225 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.
2. Gewerbesteuer 465 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Wertgrenzen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird für die Haushaltsjahre **2024 und 2025** wie folgt festgelegt:

1. **Investitionen** werden unabhängig von ihrem Gesamtinvestitionsvolumen in den Teilfinanzplänen und in den Teilfinanzrechnungen grundsätzlich einzeln ausgewiesen.

2. Erhöhen sich die Investitionsauszahlungen für eine zeitlich begrenzte Einzelmaßnahme,

- um als 20 % und um mehr als 100.000 €

oder

- um mehr als 500.000 €,

ist das jeweilige Vertretungsorgan unverzüglich nach § 25 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu unterrichten. Bezugsbasis für die Berichtspflicht ist der jeweilige Objektbeschluss.

Vorbericht zum Haushalt 2024/2025 der Stadt Hamm

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.1. Aktuelle Rechtslage.....	3
1.2. Verfahren der Haushaltsaufstellung	5
1.3. Haushaltsausgleich, Genehmigung durch die Aufsichts- behörde, Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungs- konzeptes	5
2. Strategische Ziele und Rahmenbedingungen.....	8
2.1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die deutschen..... Kommunen	8
2.2. Allgemeine Ausgangslage Stadt Hamm	9
3. Eckpunkte des Haushaltes 2024/2025	11
4. Ergebnisplanung	15
4.1. Betrachtung der Ertragsarten	15
4.2. Betrachtung der Aufwandsarten	20
4.3. Betrachtung einzelner Produktbereiche.....	23
5. Investitionsplanung.....	26
5.1. Entwicklung des Vermögens und der Investitionen.....	26
5.2. Investitions- und Förderschwerpunkte.....	27
5.3. Verpflichtungsermächtigungen	31

6. Finanzierung	32
6.1. Entwicklung der Kreditaufnahmen.....	32
6.2. Investitionskredite	34
6.3. Liquiditätskredite	35
6.4. Übersicht zu den Verbindlichkeiten	36
7. Budgetregeln.....	37
7.1. Allgemeines	37
7.2. Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe durch den	
Rat der Stadt Hamm	37
7.3. Zustimmung des Rates der Stadt Hamm zu den Grundsätzen der Ermächtigungsübertragungen.....	39
7.4. Budgetregeln im Detail.....	40
7.5. Budgetanpassungen im Rahmen der flexiblen Haushalts- bewirtschaftung	41
7.6. Zentrale Bewirtschaftung.....	42
8. Ergänzende Erläuterung	43
8.1. Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Verhältnis zum Deckungsbedarf des Finanzplans.....	43
8.2. Entwicklung der Bürgschaften, Gewährverträge und ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte.....	44
8.3. Wesentliche Verträge.....	44
9. Informatorisch: Aufbau des Haushaltes.....	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stadt Hamm im interkommunalen Vergleich	9
Abbildung 2: Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung von 2% globalem Minderaufwand und den Verlustvorträgen	11
Abbildung 3: Ergebnisentwicklung	12
Abbildung 4: Mittelverwendung 2024	13
Abbildung 5: Entwicklung des Finanzergebnisses	14
Abbildung 6: Entwicklung der städtischen Investitionen	14
Abbildung 7: Stand der Verschuldung zum 31.12. (ohne Ausleihungen und ohne Sonderprogramme)	15
Abbildung 8: Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwandes	20
Abbildung 9: Entwicklung der Sachaufwendungen	21
Abbildung 10: Produktbereiche - Anteil am Zuschussbedarf in %	23
Abbildung 11: Anteil ausgewählter Produktbereiche am Gesamtaufwand	24
Abbildung 12: Zuschussentwicklung ausgewählter Produktbereiche	25
Abbildung 13: Entwicklung der städtischen Investitionen	26
Abbildung 14: Anteile der investiven Baumaßnahmen	26
Abbildung 15: Übersicht wesentlicher Investitionen / Förderprogramme	27
Abbildung 16: TOP 5 der Hochbaumaßnahmen	27
Abbildung 17: TOP 5 der Tiefbaumaßnahmen	28

Abbildung 18: Eckpunkte Breitbandausbau für Gewerbetreibende ..	28
Abbildung 19: Übersicht Grüne Umweltachse Werries – 1. Bauabschnitt	30
Abbildung 20: Abbau der Verschuldung zum 31.12. (ohne Ausleihungen und ohne Sonderprogramme) - Vorjahre	33
Abbildung 21: Stand der Verschuldung zum 31.12. (ohne Ausleihungen und ohne Sonderprogramme) – Haushaltsplan 2024/2025	34
Abbildung 22: Haushaltskreislauf	37

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Aktuelle Rechtslage

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist im 8. Teil (§§ 75-96a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) geregelt.

Weitere Regelungen hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (**Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW**) getroffen. Zusätzlich hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (**VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW**) erlassen.

Am 28.02.2024 hat der Landtag das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – **3. NKF-WG NRW**) beschlossen. Das Gesetz sieht umfangreiche Anpassungen zum kommunalen Haushaltsausgleich und zur Haushaltssicherung vor.

Das 3. NKF-WG NRW wurde am 15.03.2024 verkündet. Die Änderungen der Gemeindeordnung NRW treten rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft.

Der städtische Haushalt ist durch verschiedenste Konnexitätstatbestände stark belastet bzw. es ergeben sich für die weitere Entwicklung durch aktuelle Gesetzgebungsverfahren Risiken.

Der Finanzausschuss des Städtetags NRW hat dazu u.a. im Oktober 2021 folgendes festgestellt:

Seit 2004 ist das strikte Konnexitätsprinzip in Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) verankert und wird durch das Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens begleitet (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG). Mit dieser Regelungskonstruktion soll sichergestellt werden, dass die Kommunen vor Aufgabenübertragungen oder -veränderungen ohne konkreten finanziellen Ausgleich geschützt werden.

Das v.g. Konnexitätsprinzip findet ausschließlich im Verhältnis Land zu Kommunen Anwendung. Die Aufgabenübertragung vom Bund erfolgt jedoch ausschließlich über das Land. Damit sichert Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG im Grundsatz die Anwendbarkeit der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen auch bei der Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Kommunen.

Gegen verschiedenes Gesetzesvorhaben hat es bereits Verfassungsbeschwerden zum Konnexitätsprinzip gegeben.

So z.B. im August 2019 unter anderem vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Bundesteilhabegesetz NRW aus 2018. Bei der Vorstellung des Haushaltes des LWL für 2024 wurden die weiterhin fehlende Kostenfolgeabschätzung durch das Land sowie die Mehrbelastungen der kommunalen Ebene thematisiert.

Im Amt für Soziales, Wohnen und Pflege wirkt sich z.B. die Wohngeldreform zum 01.01.2023 aus: Gestiegene Antragszahlen können nur mit zusätzlichem Personal bearbeitet werden. Das Wohngeld trägt das Land, die Personalkosten die Kommune (z.Zt. 7 zusätzliche EG 9A-Stellen). Auch aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes

(WTG) zum 01.01.2023 musste das Personal aufgestockt werden, um die zusätzlichen Aufgaben der Betreuungsbehörde bzw. der Heimaufsicht zu finanzieren.

Auch im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bis 2026 sind Konnexitätsfragen ungeklärt. Die kommunalen Spitzenverbände haben im November 2023 in einem Positionspapier u.a. folgende Forderung aufgestellt: „Das Land muss seine finanzpolitische Verantwortung übernehmen und gleiche Bedingungen für die Ausgestaltung des Ganztages in NRW ermöglichen. Die Kommunen erwarten, dass das Land NRW seine rechtliche Verpflichtung aus Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung erfüllt und die Kosten des Rechtsanspruchs vollständig und dauerhaft dynamisiert übernimmt. Zu diesem Zweck muss das Land kurzfristig eine kommunalscharfe Bedarfsprognose erstellen.“

Nicht zuletzt sind auch aktuelle Klimaschutzaufgaben unter Konnexitäts Gesichtspunkten zu beurteilen. Der Vorstand des Städtetags NRW hat sich dazu im Juni 2023 ebenfalls eindeutig positioniert: „Klimaschutz und Klimaanpassung sind zentrale Zukunftsaufgaben und von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. ... Klimamaßnahmen können vor allem auf der kommunalen Ebene wirksam umgesetzt werden. ... Er [der Vorstand] fordert das Land auf, das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW entsprechend anzupassen und die Kosten im Sinne der Konnexität zu übernehmen.“

Weitere Gesetze und Richtlinien sorgen für zusätzliche verpflichtende Aufgaben für die Kommunen. Der Umbau der Wärmeversorgung resultiert aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches am 01.01.2024, mit dem Ziel die Wärmewende in Deutschland schneller voranzubringen in Kraft tritt. Das Gesetz schafft ein einheitliches Regelwerk für die entsprechenden Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäuden.

Zusätzlich trat zum 01.01.2024 das Wärmeplanungsgesetz in Kraft. In diesem Zuge plant die Stadt Hamm gemeinsam mit den Stadtwerken den Ausbau des Fernwärmenetzes sowie den Einsatz weiterer alternativer Wärmeversorgungsarten. Vorbereitend auf die technische Umsetzung, werden aktuell zusätzlich die Rahmenverträge für Wärmelieferung so überarbeitet, dass die Umrüstung auf schnellem und unkompliziertem Wege implementiert werden kann.

Die Umstellung auf LED-Beleuchtungen in den städtischen Gebäuden resultiert zusätzlich aus der RoHS-Richtlinie (Restriction of the use of Hazardous Substances). Diese verbietet verschiedene Leuchtmittel, wodurch die Umrüstung zwingend erforderlich ist.

Die Kosten für die Kommunen in diesem Bereich sind vielfältig und im Einzelnen derzeit nur teilweise absehbar.

1.2. Verfahren der Haushaltsaufstellung

Für den Erlass der Haushaltssatzung sind den Kommunen durch § 80 GO NRW mehrere Verfahrensschritte vorgegeben. Das folgende Schaubild stellt den grundsätzlichen rechtlichen Prozess von der Einbringung des Haushaltes bis zur Genehmigung dar:



1.3. Haushaltsausgleich, Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Nach § 75 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Damit steht die Sicherung der Aufgabenerfüllung an erster Stelle. Die gesamte kommunale Haushaltswirtschaft ist auf dieses oberste Ziel auszurichten.

Der Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs stellt eine Konkretisierung und Ergänzung dieser obersten Zielsetzung dar.

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Erträge	≥	Aufwendungen
---------	---	--------------

Für den Fall, dass die Aufwendungen nicht durch die Erträge gedeckt werden können, gilt der Haushaltsausgleich dennoch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (siehe § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW). Nach § 75 Abs. 3 GO NRW ist die Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich

kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses so nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden (§ 79 Abs. 3 GO NRW).

Die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung soll demnach in folgenden Schritten erreicht werden:

Sparmöglichkeiten nutzen
Ertragsmöglichkeiten nutzen
Globalen Minderaufwand in Höhe von bis zu 2 % der ordentlichen Aufwendungen berücksichtigen = ordentliche Aufwendungen bis zu 2 % kürzen
Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen
Verbleibenden Jahresfehlbetrag vortragen

In einem gewissen Rahmen, ohne dass die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, besteht, ist es zudem möglich auf die allgemeine Rücklage zurückzugreifen.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 75 Abs. 4 GO NRW).

Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 84 Abs. 2 S. 1 GO NRW).

Gleichzeitig ist die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen sicherzustellen (§ 75 Abs. 6 GO NRW) und die Gemeinde darf sich nicht überschulden (§ 75 Abs. 7 GO NRW).

Die Pflicht ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen besteht, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW vorliegen.

allgemeine Rücklage soll innerhalb eines Jahres um mehr als 25 % verringert werden	→	Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
in 2 aufeinander folgenden Jahren soll die allgemeine Rücklage jeweils um mehr als 5 % verringert werden	→	
in der Bilanz wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen	→	

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft **die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde** zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. (§ 76 Abs. 2 GO NRW).

Wird in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen (Überschuldung der Gemeinde), sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals darzustellen (s. § 76 Abs. 2 S. 6 GO NRW).

Haushaltssituation der Stadt Hamm

Der Haushaltsplan der Stadt Hamm ist in den Jahren 2024 und 2025 und in der mittelfristigen Planung bis 2028 nicht ausgeglichen.

Die Fehlbedarfe belaufen sich auf:

2024	2025	2026	2027	2028
-47,7 Mio. €	-79,3 Mio. €	-60,5 Mio. €	-51,4 Mio. €	-40,6 Mio. €

Unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 2% der ordentlichen Aufwendungen können die Defizite zwar reduziert werden, ein Ausgleich des Haushaltes gelingt dennoch nicht:

2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnisplanung nach Abzug eines globalen Minderaufwandes:				
-28,5 Mio. €	-58,9 Mio. €	-40,1 Mio. €	-30,6 Mio. €	-19,5 Mio. €

Durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, die sich zum 31.12.2023 voraussichtlich auf ca. 58,2 Mio. € beläuft, kann der Haushalt für das Jahr 2024 ausgeglichen werden. Mit der verbleibenden Ausgleichsrücklage kann der Fehlbetrag im Jahr 2025 reduziert, aber nicht in voller Höhe ausgeglichen werden.

2024	2025	2026	2027	2028
Stand der Ergebnisplanung nach Einsatz der Ausgleichsrücklagen:				
Ausgleich	-29,3 Mio. €	-40,1 Mio. €	-30,6 Mio. €	-19,5 Mio. €

Zum Ausgleich des Jahres 2025 wird die allgemeine Rücklage eingesetzt. Zum 31.12.2023 beläuft sich die allgemeine Rücklage auf 127,0 Mio. €. Für den Haushaltsausgleich 2025 werden 23,0% (<25%) der allgemeinen Rücklage verbraucht.

2024	2025	2026	2027	2028
Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage:				
----- Mio. €	29,3 Mio. €	----- Mio. €	----- Mio. €	----- Mio. €
Stand Allgemeine Rücklage zum Jahresende:				
127,0 Mio. €	97,8 Mio. €	97,8 Mio. €	97,8 Mio. €	97,8 Mio. €

Die Defizite der Jahre 2026-2028 werden in die Jahre 2029 ff. vorge tragen.

2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnisplanung:				
Ausgleich	Ausgleich	-40,1 Mio. €	-30,6 Mio. €	-19,5 Mio. €

Vortragen der Fehlbeträge 2026-2028:				
-----	-----	40,1 Mio. €	30,6 Mio. €	19,5 Mio. €

Zusammenfassung:

2024	2025	2026	2027	2028
Die Jahre 2024-2028 sind ausgeglichen durch Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes von 2 % der ordentlichen Aufwendungen des jeweiligen Jahres				
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage mit weniger als 25%	Vortragen des Fehlbetrages in das Jahr 2029	Vortragen des Fehlbetrages in die Jahre 2029 ff.	Vortragen des Fehlbetrages in die Jahre 2029 ff.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist **nicht** aufzustellen. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage mit weniger als 25% und das Vortragen der Fehlbeträge aus den Jahren 2026-2028 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Strategische Ziele und Rahmenbedingungen

2.1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die deutschen Kommunen

Der Deutsche Städtetag stellt zur Entwicklung der Stadtfinanzen 2023 fest, dass die finanzielle Lage der Kommunen sich sehr deutlich verschlechtert. Für das laufende Jahr 2023 rechnen die kommunalen Spitzenverbände mit einem Defizit von 6,4 Milliarden €, für das kommende Jahr 2024 sogar von fast 10 Milliarden €. ¹ Ursache für die absehbare Haushaltskrise sind lt. Städtetag die Ausgabensteigerungen durch Inflation, steuerrechtsbedingte Einnahmeausfälle sowie die unzureichende Flüchtlingsfinanzierung. Hinzu kommen die Einnahmeausfälle, die den Kommunen voraussichtlich durch das Wachstumschancengesetz entstehen.

Das Inflationsausgleichsgesetz – die Absenkung des Einkommensteuertarifs zur Verhinderung der kalten Progression – wurde zwar anlässlich der hohen Inflationsraten im Jahr 2022 beschlossen, seine fiskalische Wirkung entfaltet es aber insbesondere ab dem Jahr 2024. Gleiches gilt für den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst.

Auch die hohen Energiepreise des Jahres 2022 treffen zeitverzögert bei den Kommunen ein, sei es durch hohe Nachzahlungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für kommunale Gebäude. Hinzu kommen all die Preissteigerungen für die Leistungen, die die Kommunen einkaufen -insbes. bei der Träger der Leistungen in den Bereichen Jugend, Soziales und

¹ Quelle: Deutscher Städtetag - <https://www.staedtetag.de/publikationen/beitraege-zur-stadtpolitik/2023/stadtfinanzen/heft-120>

Schule- oder die Zahlungen, mit denen sie Vereine oder Kulturinstitutionen unterstützen.

Die Steuereinnahmen erreichen zwar aufgrund der Inflation ihr altes Niveau. Die Inflation zeigt sich aber auch auf der Ausgabenseite. Die Einnahmen sind weniger wert als früher. Die Kommunalfinzen rutschen in eine dauerhafte, strukturelle Schieflage.

2.2. Allgemeine Ausgangslage Stadt Hamm

2.2.1. Rahmenbedingungen

Die **aktuellen Rahmenbedingungen** sowie die **Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Hamm** wurden in der vom Rat in der Sitzung am **26.09.2023** beschlossenen Vorlage **1224/23 – Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Hamm zum 31.12.2022** aktuell **umfänglich ausgeführt**. Darüber hinausgehende Entwicklungen und Gesetzesvorhaben wurden bis zum „Redaktionschluss“ der Daten weitestmöglich von allen Stadtämtern bei der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt. Festzustellen ist jedoch, dass sich vermehrt sehr kurzfristig weitere Entwicklungen ergeben, die sukzessive hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu prüfen und umzusetzen sind. Nicht nur Gesetzesvorhaben, sondern auch Auswirkungen aktueller Rechtsprechung sorgen in der jüngsten Vergangenheit für erhebliche Veränderungen und Ungewissheiten der kommunalen Finanzsituation.

Schlüsselkennzahlen

Im Folgenden werden einige Schlüsselkennzahlen näher beschrieben. Erläuterungen dazu können ebenfalls der Beschlussvorlage 1224/23 – Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Hamm zum 31.12.2022 entnommen werden.

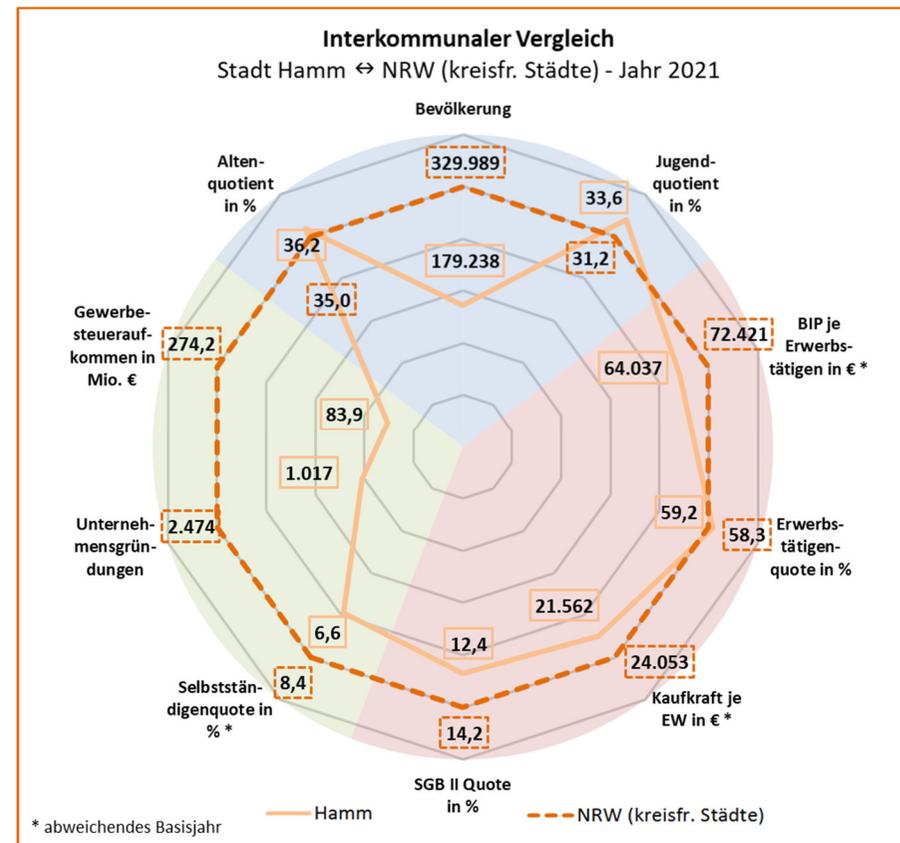


Abbildung 1: Stadt Hamm im interkommunalen Vergleich

2.2.2. Strategische Ziele

Vor diesem Hintergrund stellt die künftige Umsetzung der strategischen Ziele eine sehr große Herausforderung dar, welche auch im Haushalt 2024 ff. gelingen soll.

Hamm als Stadt im östlichen Ruhrgebiet im geografischen Dreieck mit Münsterland und Sauerland nutzt das jährliche Budget² in der Ergebnisplanung von über 967 Mio. € (2024) bzw. über 1.028 Mio. € (2025) sowie das Investitionsbudget i.H.v. 82 Mio. € (2024) und 74 Mio. € (2025) bei einer Bilanzsumme von über 1,6 Mrd. € zur Umsetzung folgender im Haushalt verankerten **strategischen Ziele**:

A. Nachhaltige Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Stadt bei Chancengleichheit für alle
B. Stärkung des Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Bildungsstandortes Hamm
C. Familien- und generationenfreundliche soziale Stadt
D. Ausbau der Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund
E. Bereitstellung eines bedarfsgerechten, kostengünstigen und bürgerorientierten Leistungsangebotes
F. Ausbau zur Bürgerkommune durch verbesserten Service, verstärkte Bürgerbeteiligung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements
G. Ausbau der Digitalisierung durch Erweiterung von technischer Infrastruktur und digitaler Serviceangebote sowie Stärkung von Kooperationen mit Dritten
H. Umfassende Haushaltssicherung und dauerhafte Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit
I. Klima- und Umwelt- sowie nachhaltiger Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

In Zusammenhang mit dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden Thema der **Nachhaltigkeit**, umfassen die strategischen Konzernziele der Stadt Hamm verschiedene Bausteine des übergreifenden Nachhaltigkeitsbegriffs. Sie sollen als Orientierung und Zielsetzung einer ganzheitlich nachhaltigen Entwicklung der Stadt Hamm dienen.

Nähere Ausführungen zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Hamm werden im Lagebericht des Jahresabschlusses gemacht. Darüber hinaus werden in den Teilplänen Ziele und Kennzahlen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten dargestellt.

² Aufwendungen lfd. Verwaltungstätigkeit (ohne interne Leistungsbeziehungen)

3. Eckpunkte des Haushaltes 2024/2025

Die letzten Jahre zeigten trotz eintretender Krisen eine stabile Haushaltsentwicklung: ausgeglichene Ergebnisse seit 2016, die Entschuldung ist seit 2012 gelungen und das Investitionsvolumen konnte in den letzten Jahren erhöht werden.

Mit dem Haushalt 2024/2025 kann die positive Entwicklung nicht fortgesetzt werden. Die sehr stark ansteigenden Aufwendungen können nicht durch Erträge gedeckt werden. Es wurde von dem globalen Minderaufwand i.H.v. 2 % der ordentlichen Aufwendungen Gebrauch gemacht, um die Fehlbeträge in der Planung zu reduzieren und einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können.

Die **Ergebnisrechnung** 2023 ist insbesondere durch die Nutzung der sog. Bilanzierungshilfe ausgeglichen. Mit dieser werden die kalkulierten Corona-Schäden sowie die Schäden aus dem Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine als Erträge aktiviert und zu Lasten künftiger Generationen ab 2026 über max. 50 Jahre als Aufwand wieder aufgelöst bzw. ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital gebucht. (vgl. §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen; NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG).

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Bilanzierungshilfe ab 2026 jährlich über 50 Jahre aufgelöst wird. Dies wird im Rahmen der folgenden Haushaltsplanungen unter Berücksichtigung der dann bekannten Rahmenbedingungen abschließend entschieden.

Gesamtergebnis (Mio. EUR)	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	47,7-	79,3-	59,9-	50,8-	39,9-
Außerordentliche Erträge (Aktivierung der Bilanzierungshilfe)					
Außerordentliche Aufwendungen (Auflösung der Bilanzierungshilfe)			0,6-	0,6-	0,6-
globaler Minderaufwand (2%)	19,2	20,4	20,5	20,8	21,1
Ergebnis	28,5-	58,9-	40,1-	30,6-	19,5-
Verlustvortrag			40,1	30,6	19,5
Jahresergebnis nach Verlustvortrag	28,5-	58,9-	0,0	0,0	0,0

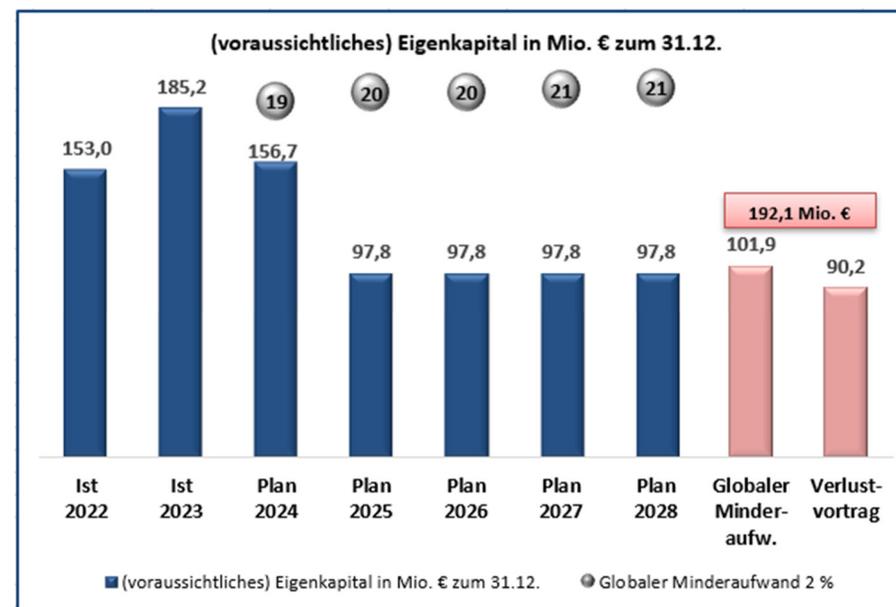


Abbildung 2: Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung von 2% globalem Minderaufwand und den Verlustvorträgen

Ab 2024 wird jährlich gem. des Gesetzesentwurfes zum 3. NKF-WG ein globaler Minderaufwand i.H.v. 2% der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt. Dieser liegt pro Jahr bei ca. 20 Mio. €.

Im Jahr 2024 kann wie unter 1.4. verdeutlicht, der Jahresfehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. In 2025 wird ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht, indem die restliche Ausgleichsrücklage i.H.v. 29,7 Mio. € und die allgemeine Rücklage i.H.v. 29,3 Mio. € genutzt wird.

In den Jahren 2026 bis 2028 wird der jeweilige Fehlbetrag jeweils um drei Jahre vorgetragen, sodass das Eigenkapital nicht weiter in dem betrachteten Zeitraum sinkt.

Nur durch die „Verschiebung“ auf spätere Jahre (2029 ff.) besteht somit keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Zu berücksichtigen ist, dass das Instrument des Verlustvortrages unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde steht.

Das **Haushaltsvolumen** (als Summe aller Aufwendungen ohne interne Leistungsbeziehungen und den globalen Minderaufwand) beläuft sich auf der Ergebnisebene im Jahr 2024 auf 967 Mio. €, im Jahr 2025 auf 1.028 Mio. €. Bis zum Jahr 2028 steigt es auf 1.065 Mio. €. Die korrespondierenden Erträge fallen geringer aus, sodass formal kein Ausgleich in einem der Jahre vorliegt.

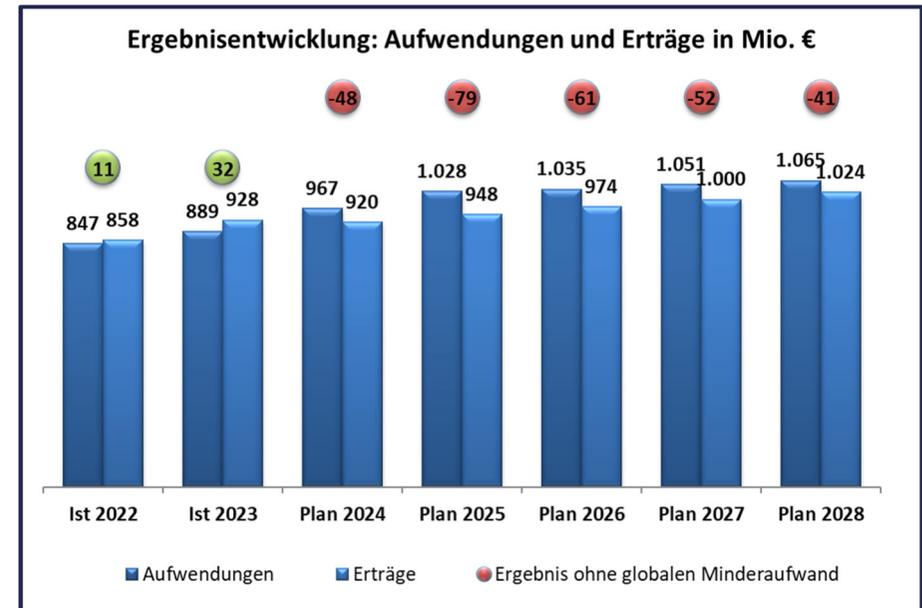


Abbildung 3: Ergebnisentwicklung

Die Entwicklung der für die in den Ämtern zur Verfügung stehenden Budgets relevanten **zentralen Finanzen** stellt sich wie folgt dar:

in Mio. EUR	Ist 2021	Ist 2022	Prog. 2023	Plan 2024	Plan 2025
Zentrale Finanzen	333,3	357,4	360,0	364,8	380,7
davon Grundsteuer B	34,0	34,6	35,0	35,4	35,8
davon Gewerbesteuer	81,2	100,6	103,9	103,9	110,0
davon EinkommenSt	72,3	74,2	75,8	81,4	86,4
davon Umsatzsteuer	16,7	14,7	15,0	15,8	16,3
davon Vergnügungssteuer	1,8	3,4	3,3	3,2	3,2
davon Schlüsselzuweisung	173,0	173,4	186,1	188,8	197,3
davon GewSt-Umlage	6,3-	7,0-	7,8-	7,7-	8,2-
davon Landschaftsumlage	53,1-	56,0-	63,5-	68,7-	73,5-
davon RVR Umlage	2,2-	2,4-	2,7-	2,7-	2,7-

Weitere Erläuterungen zu v.g. Positionen können Kapitel 4 zur Ergebnisplanung entnommen werden.

Die vorgenannten Rahmenbedingungen spiegeln sich in der **Mittelverwendung** im vorliegenden städtischen Haushalt wider. So werden von 1.000 € zentralen Finanzen 460 € für Jugend und Soziales verausgabt sowie 123 € für den Bereich Schulen. Dies entspricht 58 % der Finanzmittel.

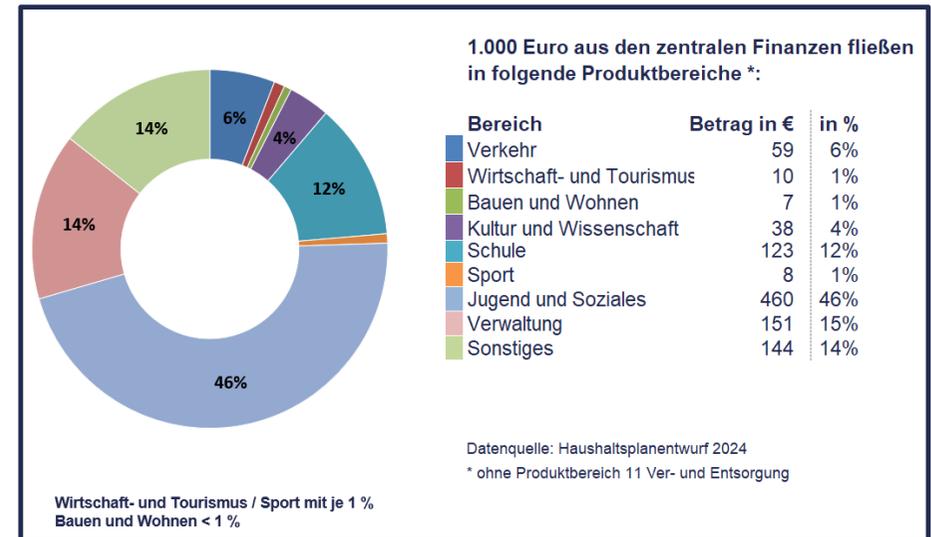


Abbildung 4: Mittelverwendung 2024

Für die **Zahlungsebene** ergibt sich folgende Entwicklung:

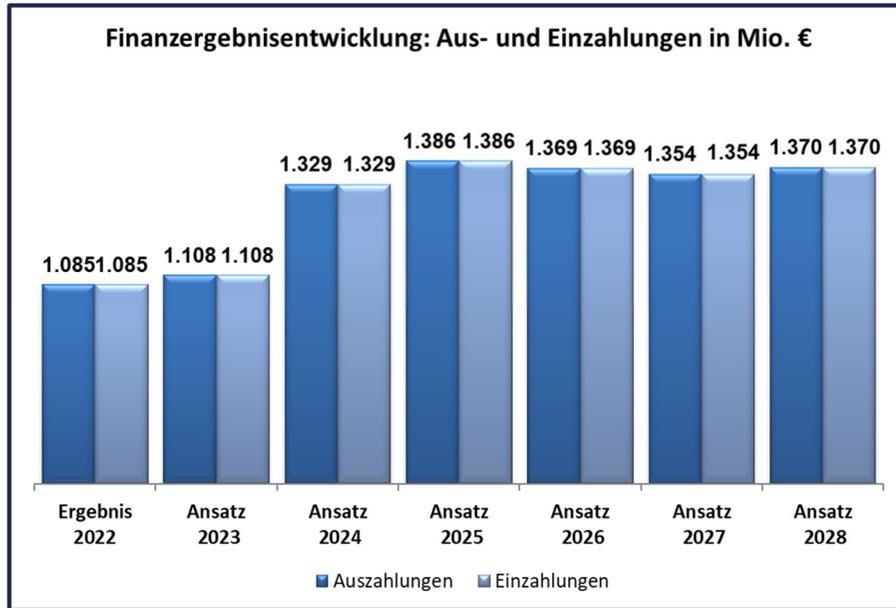


Abbildung 5: Entwicklung des Finanzergebnisses

Das **Investitionsvolumen** in den Planjahren 2024 und 2025 liegt weiterhin über dem Ist aus 2022. In der mittelfristigen Finanzplanung sinkt – wie üblich - das geplante Investitionsvolumen:

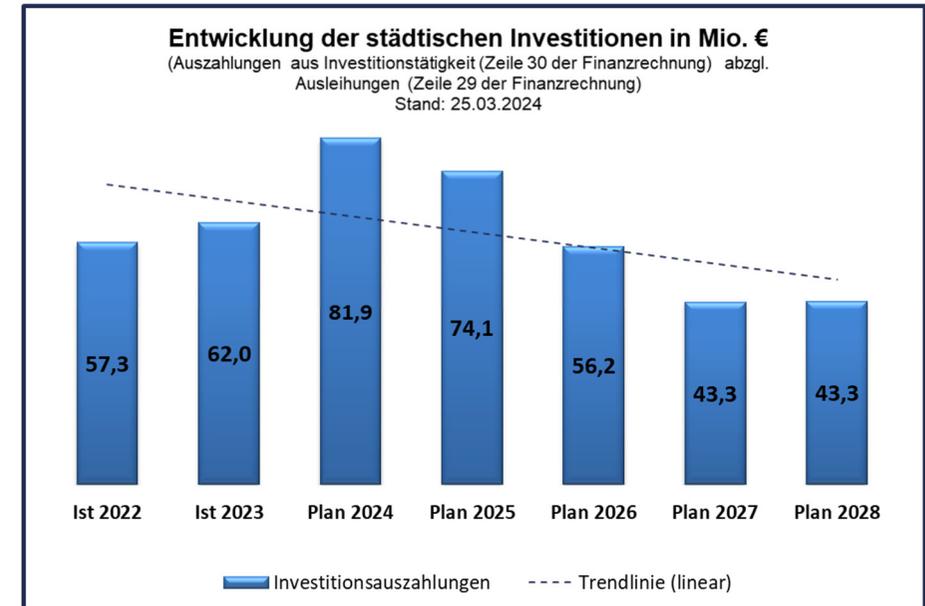


Abbildung 6: Entwicklung der städtischen Investitionen

Zusätzlich sind übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren weiter abzarbeiten. Hier sind insbes. Überträge aus der Schulpauschale für die 3. Gesamtschule zu nennen. Die konkreten Überträge ab 2024 ergeben sich erst im Jahresabschluss 2023.

Die kommunalen Haushalte stehen in den kommenden Jahren vor enormen finanziellen Herausforderungen, denn angesichts unklarer Einnahmeprogno­sen sowie möglicher verzögerter oder auch noch weiterhin anhaltender Krisenfolgen ist die Haushaltsplanung der Jahre 2024 und 2025 zunehmend erschwert. Diese Faktoren bergen somit auch das Risiko zukünftig steigender Haushaltsdefizite und einer wachsenden Verschuldung.

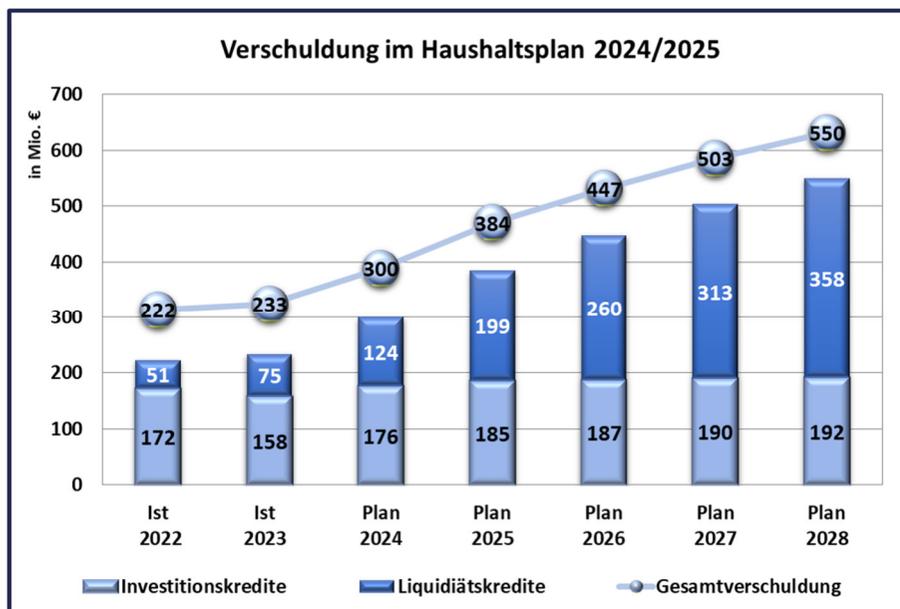


Abbildung 7: Stand der Verschuldung zum 31.12. (ohne Ausleihungen und ohne Sonderprogramme)

³ Die Veränderung zum Vorjahr bezieht sich für das Jahr 2024 jeweils auf die Prognose 2023 mit fortgeschriebenem Stand 19.03.2024.

4. Ergebnisplanung³

4.1. Betrachtung der Ertragsarten

Im Folgenden werden insbes. die Steuern und die Zuwendungen erläutert. Die Entwicklung der übrigen Zeilen kann der Ergebnisplanung insgesamt bzw. der Darstellung der Produktbereiche sowie der einzelnen Dezernate und Stadtämter entnommen werden.

4.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern sind neben den Schlüsselzuweisungen die Hauptfinanzierungsquelle des städtischen Haushalts. Wesentliche Steuern sind (vgl. auch Zeitreihe Ziffer 3):

Grundsteuern

Der Kalkulation der Grundsteuern liegt die Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr 2023 zugrunde. Die Messbeträge für die Grundsteuer A stagnierten in den zurückliegenden Jahren. Insofern sieht der Haushaltsplan keine Steigerungsraten vor. Bei der Grundsteuer B wurden für die Planung der Jahre 2024 ff. als Steigerungsrate zum Vorjahr jeweils 1% zugrundegelegt. Die Ausweisung von Bauland und Gewerbegebieten und insbesondere die nachfolgende Bebauung führt zu einer jährlichen Steigerung von ca. 1 %.

in Mio. €	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Grundsteuern A	0,3	0,3	0,3
Grundsteuern B	34,6	35,0	34,7

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Grundsteuern A in Mio. €	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Veränderung zum Vorjahr	0%	0%	0%	0%	0%
Grundsteuern B in Mio. €	35,4	35,8	36,1	36,4	36,7
Veränderung zum Vorjahr	2,0%	1,1%	0,8%	0,8%	0,8%

Die Hebesätze bleiben dabei unverändert bei 225% für die Grundsteuer A und 600% für die Grundsteuer B.

Grundsteuerreform 2025

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend für das Urteil waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen.

Die Grundsteuer selbst als gemeindliche Steuer wurde nicht für verfassungswidrig erklärt.

Am 18.11.2019 hat der Bundesgesetzgeber daraufhin die Grundsteuerreform verabschiedet und den Ländern durch eine Öffnungsklausel ermöglicht, ein eigenes Grundsteuermodell zu beschließen. Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht. Damit gilt das Bundesmodell in NRW.

Die Reform soll insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet werden. Dies hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen. Die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler soll folglich nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlen.

Allerdings können sich aufgrund der Reform die individuellen Steuerzahlungen verändern. Dies ist Folge der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts, da die bisherige Bewertung auf die alten Einheitswerte aus dem Jahr 1964 zurückzuführen ist. Wertsteigerungen wurden in den vergangenen Jahren nicht berücksichtigt. Diese unterbliebene Aktualisierung der Grundsteuerwerte wird nun mit der Reform korrigiert und Wertentwicklungen werden nachgeholt.

Es ist in vielen Städten zu erwarten, dass, ausgehend von den heutigen Grundstückswertverhältnissen, eine aufkommensneutrale Grundsteuerreform nur in Verbindung mit einer Hebesatzveränderung zum 01.01.2025 möglich sein wird.

Gewerbesteuern

Die Gewerbesteuern stellen als Gemeindesteuer den größten Anteil an den Steuererträgen der Stadt Hamm.

Der Entwurf des Wachstumschancengesetzes der Bundesregierung birgt ein Risiko für die Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen. Fraglich ist, ob die Kommunen die zunächst zu erwartenden Ausfälle der Gewerbesteuer ersetzt bekommen oder andere Wege gefunden werden, um diese zu kompensieren.

Das hohe Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2022 (hier Sondereffekt durch Rückstellungsauflösung) konnte sich in 2023 aufgrund der soliden Wirtschaftsleistung in Hamm weiter fortsetzen.

in Mio. €	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Gewerbesteuern	100,6	86,0	103,6

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gewerbesteuern in Mio. €	103,9	110,0	115,1	118,5	122,3
Veränderung zum Vorjahr	0,3%	5,9%	4,6%	3,0%	3,2%

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt dabei unverändert bei 465 %.

Hinweis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.07.2021 zur Verfassungswidrigkeit der Vollverzinsung bei der Gewerbesteuer (Steuernachforderungen und Steuererstattungen) ab Verzinsungszeiträumen 2014:

Der bisher geltende Zinssatz von 6% gilt bis Ende 2018 fort. Seit der Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.07.2022 und der damit verbundenen Änderung des Zinssatzes ab dem Jahr 2019 auf 1,8 % pro Jahr arbeitet die Abteilung Steuern und Benutzungsgebühren gemeinsam mit der Komm.One und der citeq als IT-Dienstleister an der technischen Umsetzung. Die Nachbearbeitung soll 2024 fristgerecht abgeschlossen werden.

Hinweis Gewerbesteuerumlagen (Aufwendungen):

Bund und Länder sind durch die Gewerbesteuerumlagen am Gewerbesteuerertrag der Kommunen beteiligt. Die Umlagen errechnen sich aus dem Verhältnis des tatsächlichen Gewerbesteuerertrags (Kassen-Ist) der Gemeinde geteilt durch den örtlichen Hebesatz und vervielfältigt mit dem Umlagesatz oder Vervielfältiger. Eine Veränderung eines Gewerbesteuerhebesatzes hat so keinen Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuerumlagen.

Die Gemeinden erhalten einen **Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer**, der von den Ländern auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist.

Die Verteilung des Anteils an der gesamten Einkommensteuer eines Landes auf die einzelnen Gemeinden erfolgt mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels. Die Verteilungsschlüssel gelten jeweils für 3 Jahre. Basis sind die Einkommensteuerleistungen der Bürger einer Gemeinde, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu einer bestimmten Obergrenze (Sockelbetrag) entfallen. Diese Daten werden alle 3 Jahre auf der Basis der Bundesstatistiken über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer ermittelt.

Ab 2024 gelten neue Schlüsselzahlen. Die vorläufige Neuberechnung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer geht von einer Anhebung der Sockelbeträge von 35.000 € auf 40.000 € für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und von 70.000 € auf 80.000 € für zusammen veranlagte Ehegatten aus. Im Vergleich zur bisherigen Schlüsselzahl ist die neue (bisher nur vorläufige) Schlüsselzahl für die Stadt Hamm gestiegen.

Die Haushaltsansätze wurden auf der Basis der Steuerschätzung Oktober/November 2023 unter Berücksichtigung der neuen vorläufigen Schlüsselzahl gebildet.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Mio. €	74,2	74,8	74,9

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Mio. €	81,4	86,4	90,0	94,2	99,0
Veränderung zum Vorjahr	8,7%	6,1%	4,2%	4,7%	5,1%

Gemeindeanteil am Aufkommen an der Umsatzsteuer

Die Verteilung der Umsatzsteuer erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Schlüssel, der alle 3 Jahre aktualisiert wird. In diesen Schlüssel fließen die Summe des Gewerbesteueraufkommens, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte ein. Ab 2024 gelten neue Schlüsselzahlen. Der für die Stadt Hamm geltende Schlüssel (vorläufige Berechnung) hat sich erhöht.

Die Haushaltsansätze wurden auf der Basis der Steuerschätzung Oktober/November 2023 unter Berücksichtigung der neuen vorläufigen Schlüsselzahl gebildet.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Mio. €	14,7	14,4	15,0

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Mio. €	15,8	16,3	16,6	16,9	17,3
Veränderung zum Vorjahr	5,3%	3,2%	1,8%	1,8%	2,4%

Sonstige Vergnügungssteuer

Nach den temporären Spielhallenschließungen infolge der Covid-19-Pandemie hat sich die Vergnügungssteuern in den Jahren 2022 und 2023 auf ein gleichbleibendes Niveau eingependelt. Es wird erwartet, dass sich die Erträge in den Jahren 2024 bis 2028 auf diesem Niveau halten.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Sonstige Vergnügungssteuer in Mio. €	3,4	2,7	3,4

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Sonstige Vergnügungssteuer in Mio. €	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2
Veränderung zum Vorjahr	-5,1%	0%	0%	0%	0%

Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Die zu verteilenden Beträge werden jährlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Betrag wird nach dem Schlüssel über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer berechnet.

Der Planung liegen die in den Orientierungsdaten 2024-2027 prognostizierten Veränderungsraten zugrunde. Aufgrund der späten Einbringung des Haushaltes 2024/2025 konnten auch die Daten der Modellrechnung des GFG 2024 mit zugrunde gelegt werden.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich in Mio. €	7,2	6,4	8,7

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich in Mio. €	8,0	8,7	8,9	9,1	9,4
Veränderung zum Vorjahr	-8,0%	8,7%	2,3%	2,2%	3,3%

Leistungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Es handelt sich um die Erstattung von Aufwendungen für die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende, konkret um die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben, die auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Leistung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Mio. €	5,5	5,9	5,9

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Leistung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Mio. €	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0
Veränderung zum Vorjahr	0%	0%	0%	1,7%	0%

4.1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen

Der kommunale Finanzausgleich wird in Nordrhein-Westfalen durch das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt.

In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Finanzausgleichsmasse zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise erhöht. Die Aufstockung der Finanzausgleichsmassen wird ab dem Jahr 2024 mit jährlich 29,8 Mio. € über 50 Jahre dem Landeshaushalt wieder zugeführt. Die Finanzausgleichsmasse reduziert sich entsprechend.

Seit dem GFG 2022 werden bei der Steuerkraftermittlung verschiedene fiktive Hebesätze zwischen der Gruppe der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden verwendet. Gegen die Bescheide des GFG 2022 und 2023 klagt die Stadt Hamm. Aufgrund von Verfassungsbeschwerden einzelner Städte gegen das GFG 2022 und GFG 2023 gilt es diese Entscheidungen abzuwarten. Somit werden weitere Klagen auf den Weg gebracht, bis die Entscheidung vorliegt.

Die Veranschlagung für das Jahr 2024 erfolgt auf der Basis der Modellrechnung zum GFG 2024. Für die Jahre 2025-2028 werden die Orientierungsdaten zugrunde gelegt.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Schlüsselzuweisungen in Mio. €	173,4	168,5	186,1

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Schlüsselzuweisungen in Mio. €	188,8	197,3	208,4	217,4	223,9
Veränderung zum Vorjahr	1,5%	4,5%	5,6%	4,3%	3,0%

4.2. Betrachtung der Aufwandsarten

4.2.1. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen insbesondere aufgrund der hohen Tarifabschlüsse im Jahr 2023.

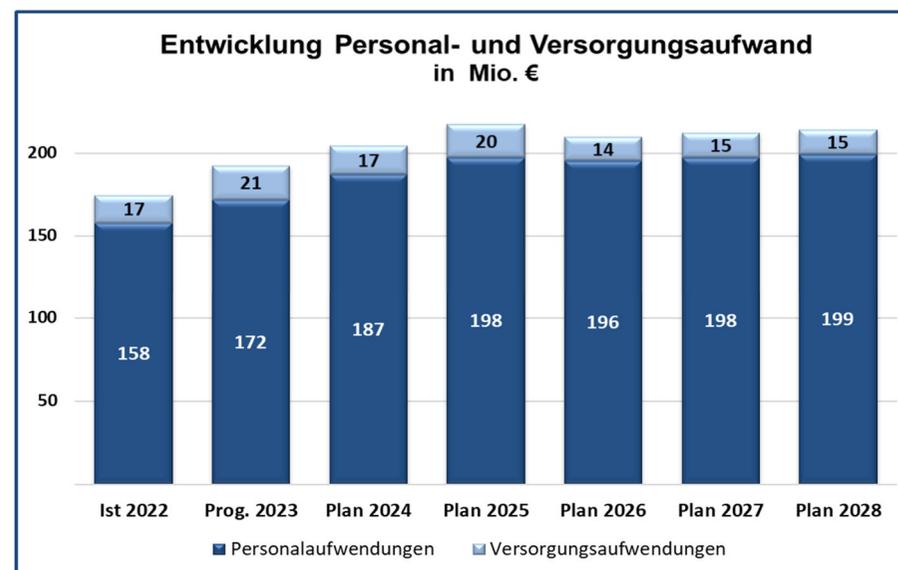


Abbildung 8: Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwandes

Auf die gesonderte Stellenplanvorlage wird verwiesen.

4.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 2023 auf 2024 deutlich an. Dies liegt an dem grundsätzlich gestiegenem Kostenniveau sowie der abgeschlossenen Tarifverhandlungen 2023, welche sich bei vielen Leistungen auch im Bereich Sach- und Dienstleistungen durchschlagen.

Des Weiteren sind hier auch Sondermaßnahmen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen enthalten (siehe Anlage 9).

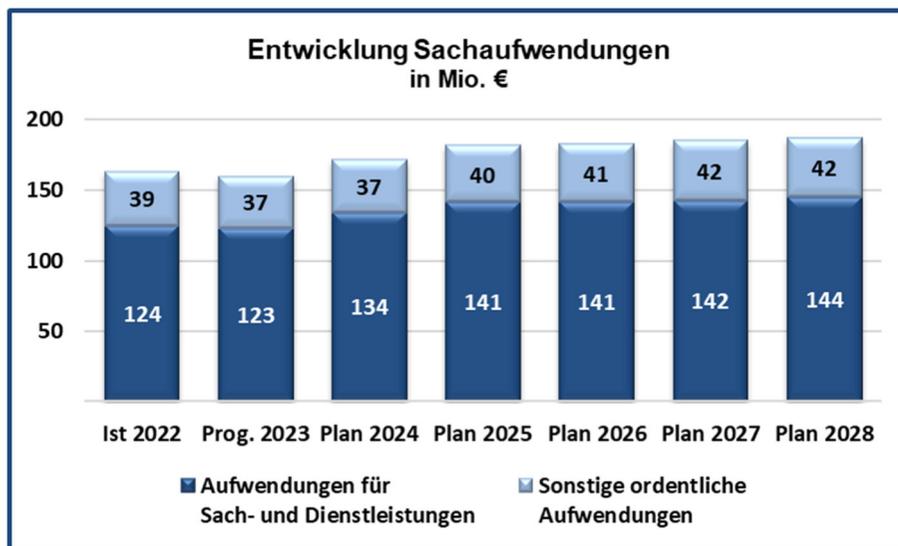


Abbildung 9: Entwicklung der Sachaufwendungen

4.2.3. Transferaufwendungen

In diesem Kapitel werden die Transferaufwendungen der zentralen Finanzen erläutert. Erläuterungen zu den von Transferaufwendungen geprägten Bereichen Jugend und Soziales sind in Kapitel 4.3 zu finden.

Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) übernimmt als Kommunalverband Aufgaben für alle Städte und Kreise in Westfalen-Lippe. Der LWL ist in den Aufgabenfeldern Soziales, Psychiatrie, Maßregelvollzug, Jugend, Schule und Kultur tätig.

Für die Stadt Hamm erbringt der LWL insbesondere Leistungen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als LWL-Landesjugendamt.

Die Stadt Hamm zahlt jährlich eine Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Die Landschaftsumlage ergibt sich aus den Umlagegrundlagen (Basis jährliches GFG) multipliziert mit dem von der Landschaftsversammlung beschlossenen Hebesatz.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
Landschaftsumlage in Mio. €	56,0	60,3	63,5

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Landschaftsumlage in Mio. €	68,7	73,5	76,7	79,5	81,9
Veränderung zum Vorjahr	8,2%	7,0%	4,4%	3,7%	3,0%

Bei der Veranschlagung der Landschaftsumlage wurde für das Jahr 2024 ein Hebesatz von 17,6 % (entsprechend den Eckpunkten zum Entwurf des Haushaltsplanes 2024 des LWL) berücksichtigt. Die Umlagegrundlage geht auf die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 zurück.

Die mittelfristige Planung basiert auf den Eckdaten des LWL.

Der LWL geht bei der Entwicklung der Umlagegrundlagen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr für 2025 von +3,4%, für 2026 von +3,8% und für 2027 von +2,6% aus. Für die Jahre 2025 ff erwartet der LWL nicht gedeckte jährliche Mehrbedarfe, die über die Landschaftsumlage finanziert werden sollen. Aus Sicht des LWL sind in den kommenden Jahren folgende Hebesätze notwendig:

- für das Jahr 2025 eine Anhebung um 0,6 %-Punkte auf 18,15 %
- für das Jahr 2026 eine Anhebung um 0,1 %-Punkte auf 18,25 %
- für das Jahr 2027 eine Anhebung um 0,2 %-Punkte auf 18,45 %

Für das Jahr 2027 wurden als Gesamt-Veränderungsrate zum Vorjahr +3,0 % zugrunde gelegt.

Verbandsumlage Regionalverband Ruhr

Der Regionalverband Ruhr in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Essen ist der Zusammenschluss der 11 kreisfreien Städte und vier Kreise in der Metropole Ruhr. Der RVR ist insbesondere in folgenden Aufgabengebieten tätig: Regionalplanung und Regionalentwicklung, Management von Infrastrukturprojekten (Route Industriekultur, Emscher Landschaftspark), Planung und im Ausbau des regionalen Radwegenetzes, Pflege und Entwicklung von Wald- und Grünflächen.

Der RVR ist zudem an der Maximilianpark Hamm GmbH beteiligt.

Die Stadt Hamm zahlt jährlich eine Umlage an den RVR.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Prognose 2023
RVR-Umlage in Mio. €	2,4	2,5	2,7

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
RVR-Umlage in Mio. €	2,7	2,7	2,8	2,9	3,0
Veränderung zum Vorjahr	0%	0%	3,7%	3,6%	3,4%

In der Haushaltsplanung wurde der Umlagesatz des Jahres 2023 (0,68 %) auch für die Jahre 2024 ff zugrunde gelegt.

Die Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen wird über die Entwicklung der Produktbereiche im Kapitel 4.3 dargestellt.

4.2.4. Außerordentlicher Aufwand

Die Aktivierung der Schäden gem. CUIG im Jahresabschluss 2023 führt planmäßig ab dem Jahr 2026 zu einem außerordentlichen Aufwand von 0,6 Mio. €. Die finale Aktivierungshöhe und damit auch die Abschreibungen werden im Rahmen der Bearbeitung des Jahresabschluss 2023 bis zur Beschlussfassung des Haushaltes fortgeschrieben.

Isolierung der corona- und kriegsbedingten Belastungen

Die gem. des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-COVID-19-

Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) sog. Bilanzierungshilfe wurde in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 aufgrund der positiven Ergebnisse nicht benötigt. Mit dieser Bilanzierungshilfe würden die kalkulierten Corona-Schäden und seit 2022 die kriegsbedingten Belastungen als Erträge aktiviert und zu Lasten künftiger Generationen ab 2026 über max. 50 Jahre als Aufwand wieder aufgelöst bzw. ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital gebucht.

Für den Jahresabschluss 2023 wird aktuell von der Aktivierung der Schäden ausgegangen, um ein positives Jahresergebnis erzielen zu können. Daher werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 entsprechende Beträge aus der Auflösung der Bilanzierungshilfe ab 2026 veranschlagt. Anzumerken ist, dass die Ergebnisrechnung im Rahmen der vorangegangenen Haushaltsplanungen nur durch die Nutzung der v.g. Bilanzierungshilfe formal ausgeglichen werden konnte.

4.3. Betrachtung einzelner Produktbereiche

Auf die Produktbereiche Kinder, Jugend und Familienhilfe, soziale Leistungen und Schulträgeraufgaben entfallen 58 % der Zuschussbedarfe aller Produktbereiche:

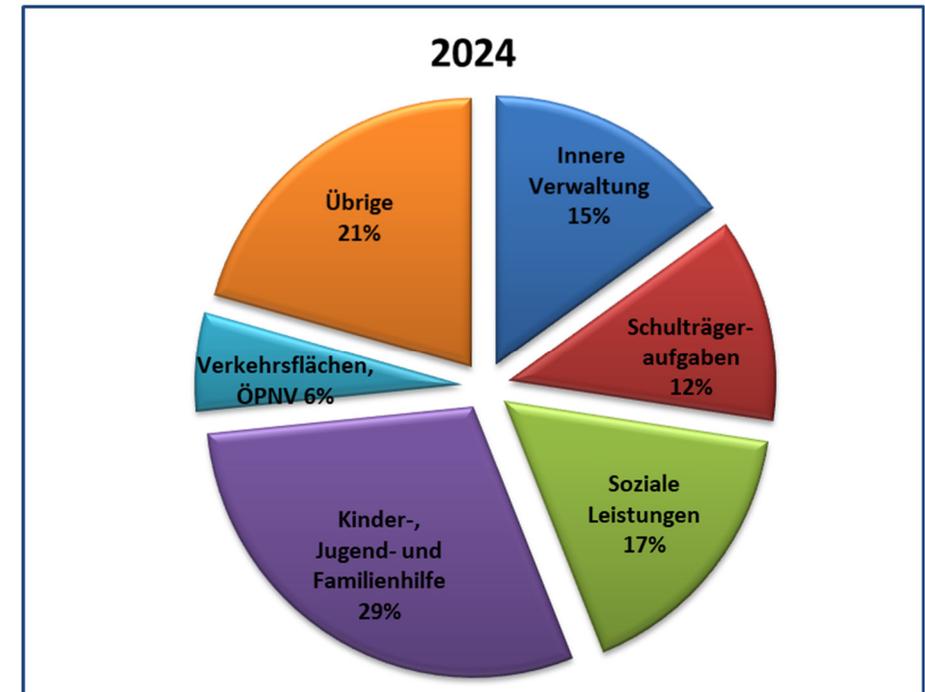


Abbildung 10: Produktbereiche - Anteil am Zuschussbedarf in %

Produktbereiche

(Aufwendungen ./ Erträge in Mio. €)

2024

01 Innere Verwaltung	64,7
03 Schulträgeraufgaben	52,9
05 Soziale Leistungen	71,0
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	126,6
12 Verkehrsflächen, ÖPNV	25,4
Übrige	88,7
PB 01-10, 12-15	429,4

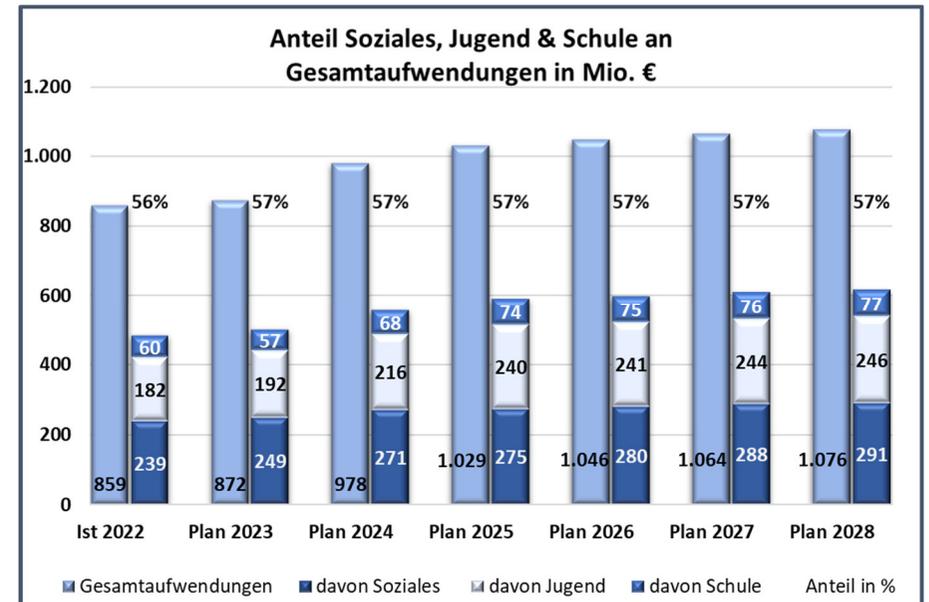


Abbildung 11: Anteil ausgewählter Produktbereiche am Gesamtaufwand

2022 betragen die Aufwendungen für die Bereiche Jugend, Soziales und Schule noch 481 Mio. €; 2024 sind dafür über eine halbe Milliarde Euro eingeplant.

Wenn man die Bereiche Soziales, Jugend und Schule etwas genauer betrachtet, lässt sich erkennen, dass vor allem die Bereiche Soziales und Jugend hinsichtlich des Aufwandes stark wachsen.

Im Bereich Soziales ist dies überwiegend auf die steigenden Pflegekosten zurückzuführen. Auch die stark gestiegenen Energiekosten werden zukünftig die Heimkosten steigen lassen, was sich auch auf das Pflegewohngeld auswirken wird. Weiterhin ist zum 01.01.2023 die neue Wohngeldreform in Kraft getreten. Durch die Einführung der Wohngeldreform hat sich die Zahl der Wohngeldberechtigten mindestens verdoppelt, auch hier wird mit Kostensteigerungen gerechnet.

Laut dem statistischen Bundesamt wird die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland allein durch die demografische Entwicklung bis 2055 um 37 % zunehmen.

Eigenanteil der OGS Finanzierung. Ein weiterer Punkt der erhöhten Aufwendungen stellt das neue kommunale Unterstützungssystem dar (BV 0895/22).

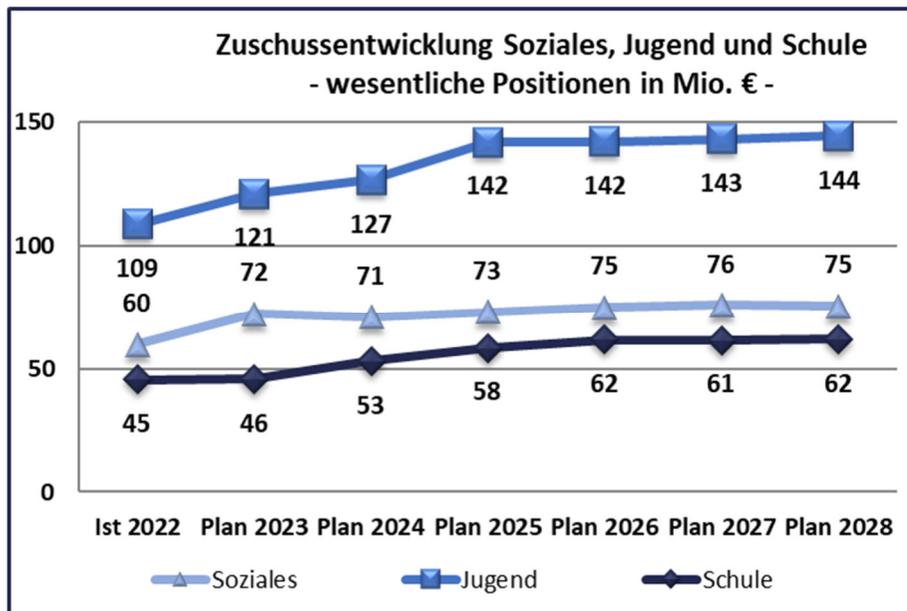


Abbildung 12: Zuschussentwicklung ausgewählter Produktbereiche

Im Bereich Kinder und Jugend führen die Tarifabschlüsse zu höheren Personalkosten, zusätzlich wird aufgrund der hohen Inflation mit höheren Sachkosten gerechnet. Im Kita Bereich kommt es durch den Aus- und Neubau von Kindertageseinrichtungen zu Kostensteigerungen bei der Betriebskostenförderung. Hier sind in den kommenden Jahren an 16 Kindertagesstätten bauliche Erweiterungen oder Ersatzbauten vorgesehen.

Auch im Schulbereich schlagen sich die teilweise stark gestiegenen Kosten in den erhöhten Aufwendungen nieder. Erhebliche Steigerungen entfallen auf die Schülerbeförderung und den städtischen

5. Investitionsplanung

5.1. Entwicklung des Vermögens und der Investitionen

Im Jahresabschluss 2022 konnte das Vermögen bei einer Bilanzsumme von knapp 1,6 Mrd. € stabil gehalten werden. Innerhalb des Anlagevermögens i.H.v. 1,4 Mrd. € gibt es jedoch unterschiedliche Entwicklungen. Details dazu können den Erläuterungen zur Bilanz des Jahresabschlusses entnommen werden (Beschlussvorlage 1224/23 – Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Hamm zum 31.12.2022 - Anhang S. 28ff.)

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Investitionsvolumens für den Haushalt 2024/2025 mit Vergleichsdaten seit 2022:

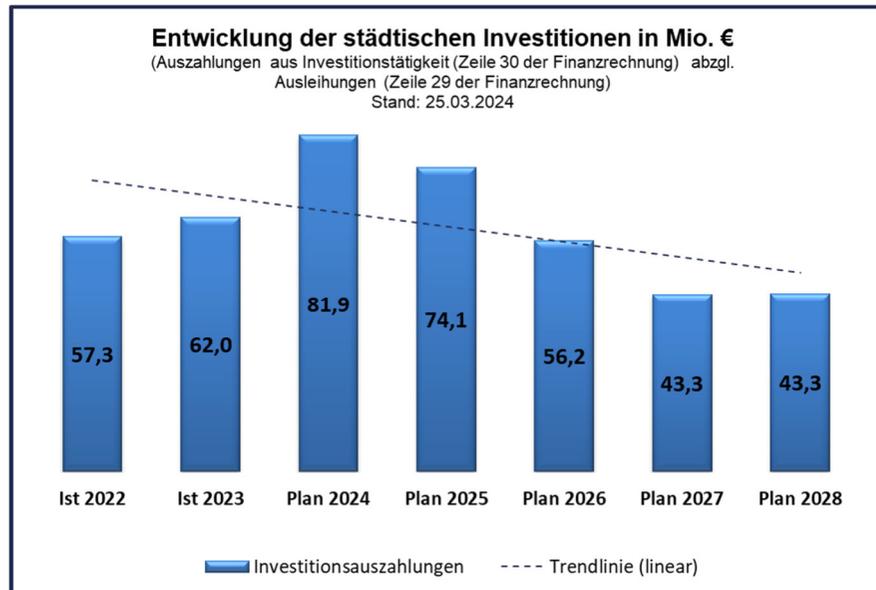


Abbildung 13: Entwicklung der städtischen Investitionen

Die mittelfristige Planung ab 2026 wird wie üblich erst mit dem kommenden Haushalt abschließend fortgeschrieben. Aktuell sind eine Vielzahl von investiven Förderprogrammen in der Umsetzung. Dies unterstützt perspektivisch ein stabiles und zeitgemäßes Anlagevermögen und ermöglicht damit eine generationengerechte Aufgabenerfüllung der Stadt.

Das gesamte Investitionsvolumen der Jahre 2024 bis 2028 beträgt 290,4 Mio. €. Davon entfallen auf den Baubereich 211,4 Mio. €:

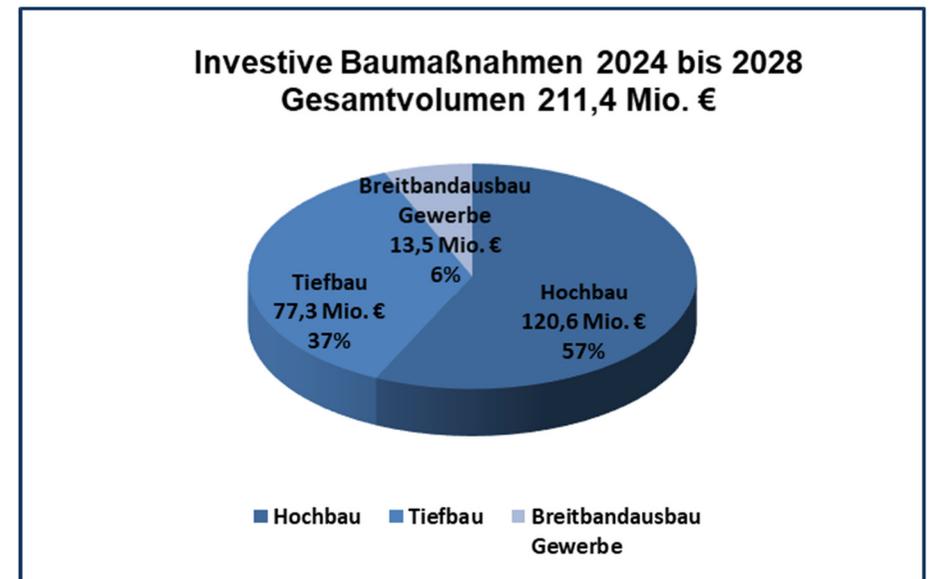


Abbildung 14: Anteile der investiven Baumaßnahmen

Zusätzlich zu den im Haushalt veranschlagten Maßnahmen muss ein nicht unerhebliches Volumen an Maßnahmen aus Vorjahren endabgewickelt werden. Im Jahresabschluss 2022 gab es gut 30,9 Mio. € investive Ermächtigungsübertragungen (näheres Vgl. S. 23 ff. des Anhangs 2022). Zusätzlich gibt es unterjährig weitere Förderprogramme, die sich erst nach der Haushaltsverabschiedung konkretisieren. Diese

können im Rahmen des § 21 Abs. 2 KomHVO (Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen) auf den Weg gebracht werden.

5.2. Investitions- und Förderschwerpunkte

Die aktuellen Investitionsschwerpunkte und Förderprogramme spiegeln die strategischen Ziele wider. Die folgende Abbildung gibt dazu einen Überblick und wird in den folgenden Unterkapiteln genauer erläutert.



Abbildung 15: Übersicht wesentlicher Investitionen/Förderprogramme

Die fünf größten Hochbaumaßnahmen der Jahre 2024/2025 können dem folgenden Schaubild entnommen werden:

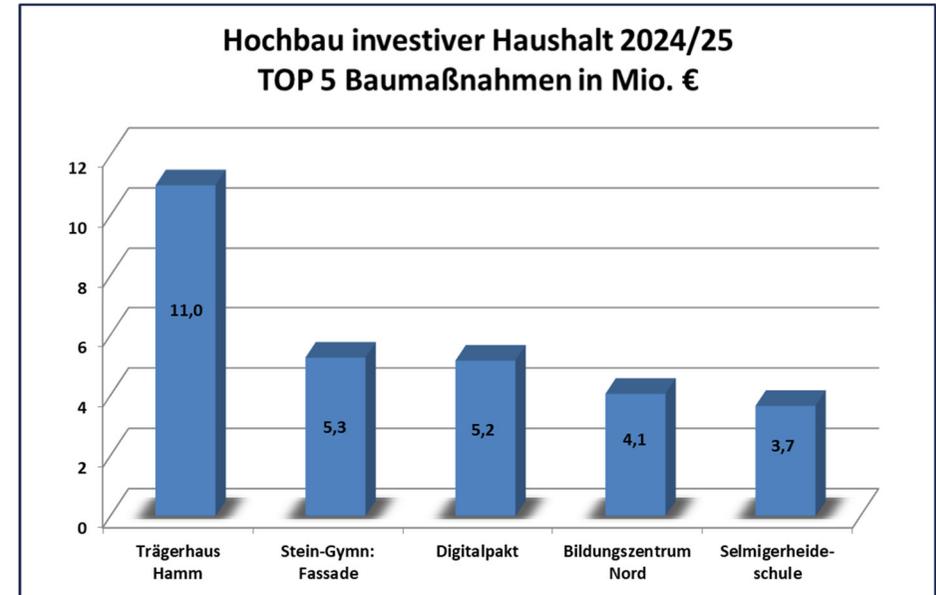


Abbildung 16: TOP 5 der Hochbaumaßnahmen

Die fünf größten Tiefbaumaßnahmen der Jahre 2024/2025 können dem folgenden Schaubild entnommen werden:

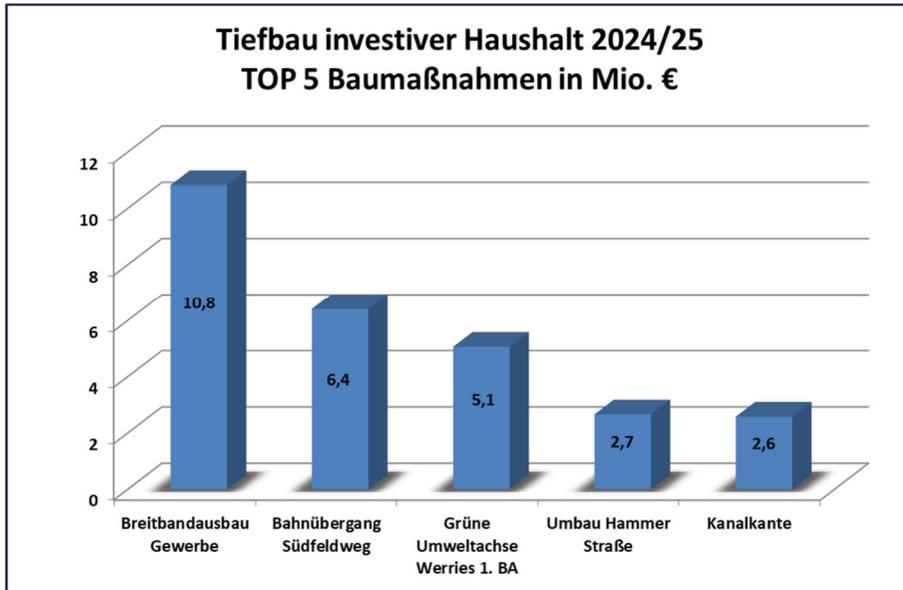


Abbildung 17: TOP 5 der Tiefbaumaßnahmen

5.2.1. Breitbandausbau für Gewerbetreibende

Für die Jahre 2024 bis 2026 wurde ein neues Infrastrukturprojekt aufgelegt (BV 0939/22). Für den Breitbandausbau speziell für Gewerbetreibende stehen 13,5 Mio. € zur Verfügung. 2024 sollen 6,7 Mio. €, 2025 4,1 Mio. € und 2026 2,7 Mio. € umgesetzt werden.

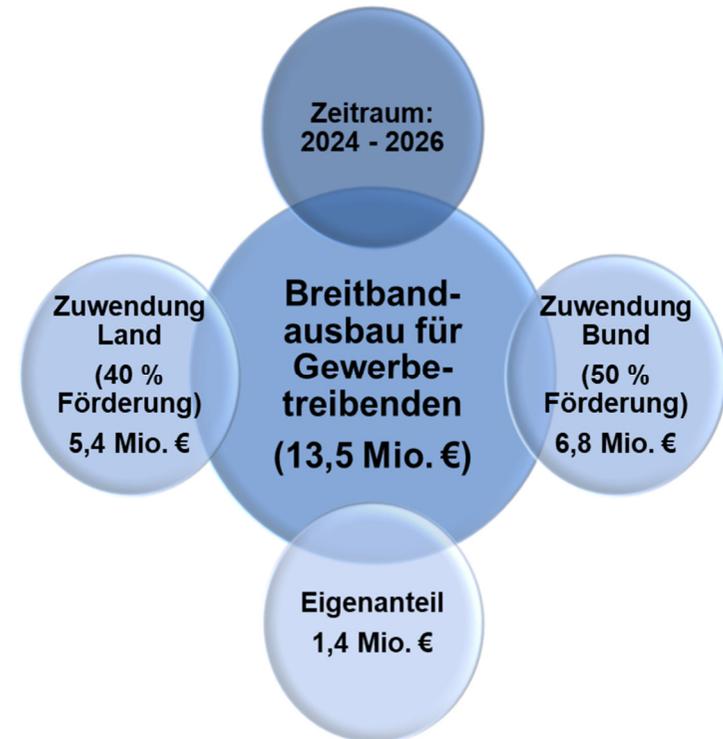


Abbildung 18: Eckpunkte Breitbandausbau für Gewerbetreibende

5.2.2. Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Fassadensanierung

Das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium wurde 1975 mit einer Fassadenkonstruktion aus Beton-Sandwichelementen errichtet. Der Kern wurde im Laufe der Zeit stark zersetzt und die tragenden Elemente in ihrer Tragfähigkeit reduziert. Die bisherige Fassade mit den alten Metallfenstern entspricht zudem nicht dem heutigen Standard des Wärmeschutzes. Um die Gebäudehülle weiter zu optimieren, soll die Fassade inkl. Fenster und Verschattung erneuert werden. Hierdurch kann ein Effizienzgebäude 100 erreicht werden (BV 1280/23).

Die Maßnahme soll in enger Abstimmung mit der Schulleitung in den Jahren 2024 und 2025 realisiert werden. Hierfür sind insgesamt 5,3 Mio. € vorgesehen.

5.2.3. Digitalpakt 2.0

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde der Digitalpakt 2.0 angekündigt. Hierdurch sollen die technische Infrastruktur und Ausstattung an Schulen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Die Digitalisierung bekommt in allen Bereichen einen immer größeren Stellenwert. Wie gerade die Corona-Pandemie gezeigt hat, hat digitales Lernen stark an Bedeutung gewonnen. Der Digitalpakt 2.0 ist als Nachfolge des Digitalpakt Schule gedacht, welcher in 2024 ausläuft. Von Seiten des Bundesbildungsministeriums wurde bereits mitgeteilt, dass der Digitalpakt 2.0 frühestens 2025 kommen wird.

Vorbehaltlich der Einführung des Digitalpakts 2.0 mit einer Förderquote von 80 % wurden für die Jahre 2024 bis 2026 Mittel i.H.v. 7,8 Mio. € eingeplant.

5.2.4. Trägerhaus

Das „Trägerhaus Hamm“ soll am Standort Kleine Alleestraße 4 (ehemaliges Eisenbahnerwohnheim) errichtet werden.

Die Stadt Hamm macht sich stark für Chancengleichheit und Gesundheitsförderung für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status. Die Bereitstellung und Fortentwicklung von bedarfsgerechten und bürgerorientierten Leistungsangeboten zählt zu den strategischen Zielsetzungen.

Ein wichtiger Bestandteil in diesem Zusammenhang ist die Hammer Tafel. Aufgrund der steigenden Anzahl an Bedürftigen, die das Angebot in Anspruch nehmen, steigt die Bedeutung dieser Einrichtung. Aufgrund des mangelhaften baulichen Zustandes des aktuellen Objektes, ist ein neuer Standort mit einer entsprechenden Größe und Zentralität erforderlich. Auch andere Einrichtungen benötigen perspektivisch neue Räumlichkeiten. Dazu zählen der ASB Hamm mit seinem Angebot des Kontaktcafes als offene Anlaufstelle sowie der Tagesstätte für psychisch kranke Menschen, die ihr Angebot erweitern möchte und die Aidshilfe Hamm. Ein gemeinsamer Standort für die genannten Angebote bietet Synergieeffekte, da sich die Zielgruppen in Teilen überschneiden.

Die verschiedenen Angebote können an dem neuen Standort gebündelt werden. Dieser bietet die nötige Zentralität und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

5.2.5. Grüne Umweltachse Werries – 1. Bauabschnitt

Zwischen dem Maximilianpark und dem Datteln-Hamm-Kanal spannt sich die „Grüne Umweltachse“. Hierdurch werden die verschiedenen Grünräume miteinander verbunden. Der 1. Bauabschnitt umfasst die Spiel- und Sportachse am Werner-Figgen-Weg, den Entréeplatz an der Ostwennemarstraße und im Bereich des Maximilianparks sowie ein Fahrradterminal im Eingangsbereich des Parks (BV 1192/23).

Das Investitionsvolumen für den 1. Bauabschnitt beträgt in den Jahren 2024 – 2027 rd. 6,7 Mio. €. Für die Maßnahme werden Förderanträge aus verschiedenen Programmen (u. a. Städtebauförderung) gestellt.

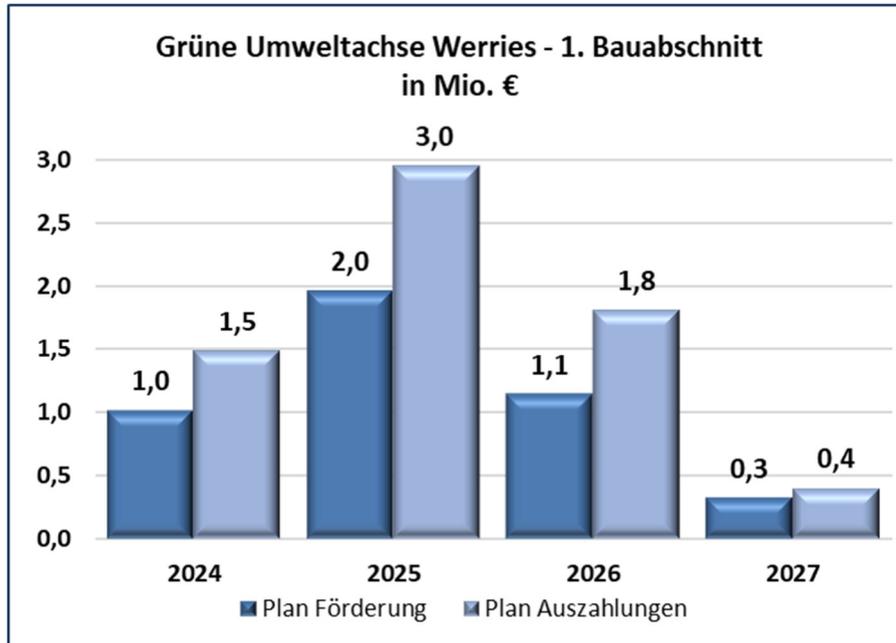


Abbildung 19: Übersicht Grüne Umweltachse Werries – 1. Bauabschnitt

5.2.6. Bahnübergang Südfeldweg

Die Baudurchführung der Maßnahme zur Beseitigung des Bahnübergangs Südfeldweg (Verdistr. - Von-Thünen-Str.) ist bis 2024 geplant. Das Gesamtinvestitionsvolumen der Maßnahme beträgt rd. 16,1 Mio. €, seit 2013 wurden rd. 9,7 Mio. € umgesetzt.

Die Gesamtmaßnahme lässt sich in folgende Einzelmaßnahmen unterteilen:

- Erstellung Eisenbahnüberführung

- Trogbauwerk Südfeldweg
- Aufhebung der höhengleichen Bahnübergänge Südfeldweg und Dierhagenweg
- Neubau Südfeldweg mit Geh- und Radweg (Von-Thünen-Straße-Verdistr.)
- Ausbau Verdistr. (Südfeldweg-Dierhagenweg)

5.2.7. Neubau Flüchtlingsunterkunft Ahsepark

Um auch weiterhin eine Unterbringung aller zugewiesenen Asylsuchenden in Hamm gewährleisten zu können, errichtet die Stadt im Jahr 2024 auf dem Gelände des Ahseparks Modulbauten für 50 bis 80 Personen. Die Finanzierung des mit 2,5 Mio. € geplanten Objekts erfolgt aus im Jahr 2023 vereinnahmten Landesmitteln des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ (BV 1232/23).

5.3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt (§ 85 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Zur Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sind Verpflichtungsermächtigungen unverzichtbar. So können vertragliche Verpflichtungen, die über das Haushaltsjahr hinausgehen und die wirtschaftliche Fortsetzung der einzelnen Investitionsmaßnahme sicherstellen, eingegangen werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan bei der jeweiligen Investitionsmaßnahme ausgewiesen.

Zusätzlich sind die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen in der **Anlage 7** zum Haushaltsplan dargestellt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzt.

6. Finanzierung

6.1. Entwicklung der Kreditaufnahmen

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und dessen Folgen prägten das Jahr 2022 und wirkten sich auch auf die Haushalts- und Finanzlage der Kommunen in Deutschland entsprechend negativ aus. Nach zwei Jahren Corona-Pandemie folgte damit ein erneutes krisenbehaftetes Haushaltsjahr, dessen Verlauf über weite Strecken kaum vorhersehbar und daher für die Kommunen mit großen Unsicherheiten für die Haushalts- und Finanzplanung verbunden war.

Die Sorgen über die finanzielle Entwicklung, die noch zu Beginn des Jahres 2022 bestanden haben, trafen in dieser Form bis zum Jahresende jedoch nicht ein. Nach Darlegung der Analysen im Rahmen des KfW-Kommunalpanels 2023 konnten die Kommunen im Gesamtjahr in ihren Kern- und Extrahaushalten einen Finanzierungsüberschuss von +2,6 Mrd. € verbuchen. Im Vorjahr lag der Finanzierungssaldo allerdings noch bei +4,6 Mrd. €.

Die teils durch erhebliche Stützungsmaßnahmen von Bund und Ländern erreichten Überschüsse dürfen allerdings in der Gesamtbetrachtung nicht über die seit Jahren bestehenden Unterschiede im interkommunalen und interregionalen Einzelvergleich sowie die zum Teil erheblich gestiegenen Mehrbedarfe der Kommunen – gerade im Sozialbereich – hinwegtäuschen.

So ist die Verschuldung der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren erheblich schneller gestiegen als im Durchschnitt aller Flächenländer. Das geht aus einer veröffentlichten Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln aus 09/2023 zu Kassenkrediten in Nordrhein-Westfalen hervor. So stieg der Schuldenstand der Städte und Gemeinden in NRW seit 2010 um

16,4 Prozent an. Dem steht ein Anstieg von nur 12,5 Prozent in den anderen Flächenländern gegenüber. Über 40 Prozent der kommunalen Schulden in NRW entfallen der Studie zufolge auf so genannte Kassenkredite. In vielen anderen Bundesländern spielen Kassenkredite dagegen eine geringe Rolle.

Das Land NRW hat im Juni 2023 mit den Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 Regelungen zu einem geplanten Alt-schuldenabbau auf Basis zum 31.12.2022 bestehender Liquiditätskredite über 100,- € je Einwohner getroffen, die jeweils hälftig vom Land und Bund übernommen werden. Die Finanzierung des Landesanteils wäre ausschließlich durch einen Vorwegabzug aus den Mitteln des Steuerverbundes zulasten aller Kommunen erfolgt, was im Ergebnis über Jahrzehnte eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen zur Folge gehabt hätte. Im August 2023 hat die Landesregierung zwischenzeitlich beschlossen, den Alt-schuldenabbau in der vorgesehenen Form nicht umzusetzen. Die diesbezüglich geplanten Vorwegabzüge im GFG 2024 wurden damit zurückgenommen. Der Einstieg in die Alt-schuldenlösung soll nunmehr zum Haushaltsjahr 2025 erfolgen. Die inhaltliche Ausgestaltung ist jedoch noch unklar.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Prognosen und Befürchtungen, die zu Beginn des Jahres 2022 noch im Raum standen, sich nicht erfüllt haben. Gleichwohl stehen die kommunalen Haushalte in den kommenden Jahren vor enormen finanziellen Herausforderungen, denn angesichts unklarer Einnahmeprognosen sowie möglicher verzögerter oder auch noch nach weiterhin anhaltender Krisenfolgen ist die Haushaltsplanung der Jahre 2024 und 2025 zunehmend erschwert. Diese Faktoren bergen somit auch das Risiko zukünftig steigender Haushaltsdefizite und einer wachsenden Verschuldung.

Die anhaltende Zinswende stellt eine weitere Belastung des Haushalts dar. Angesichts sukzessiver Leitzinserhöhungen der europäischen

Zentralbank (EZB) verteuert sich das aufzunehmende Fremdkapital für dringend notwendige Investitionen, Umschuldungen und unterjährige Finanzbedarfe deutlich. Als Reaktion auf die allgemein hohen Inflationsraten erhöhte die EZB den Leitzins seit Juli 2022 innerhalb eines Jahres von 0,50 Prozent auf 4,25 Prozent. Zuletzt hob die EZB den Leitzins im September 2023 auf 4,5 Prozent an. Wegen des derzeit noch weitgehend niedrigverzinsten Kreditbestandes werden sich die resultierenden Zinsmehraufwendungen absehbar erst zeitversetzt negativ auf den Haushalt auswirken. Mit jedem umzuschuldenden oder neu aufzunehmenden Kredit werden die höheren Zinsen sodann eine zunehmende Belastung des Finanzergebnisses bewirken. Angesichts dringender kurz- bis mittelfristiger Investitionsbedarfe wird der resultierende Schuldendienst finanzielle Ressourcen binden und die kommunale Handlungsfähigkeit einschränken.

Für die Stadt Hamm kann man zum aktuellen Zeitpunkt folgendes feststellen. Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre im städtischen Kernhaushalt war erfolgreich (hier insbes. ohne Ausleihungen):

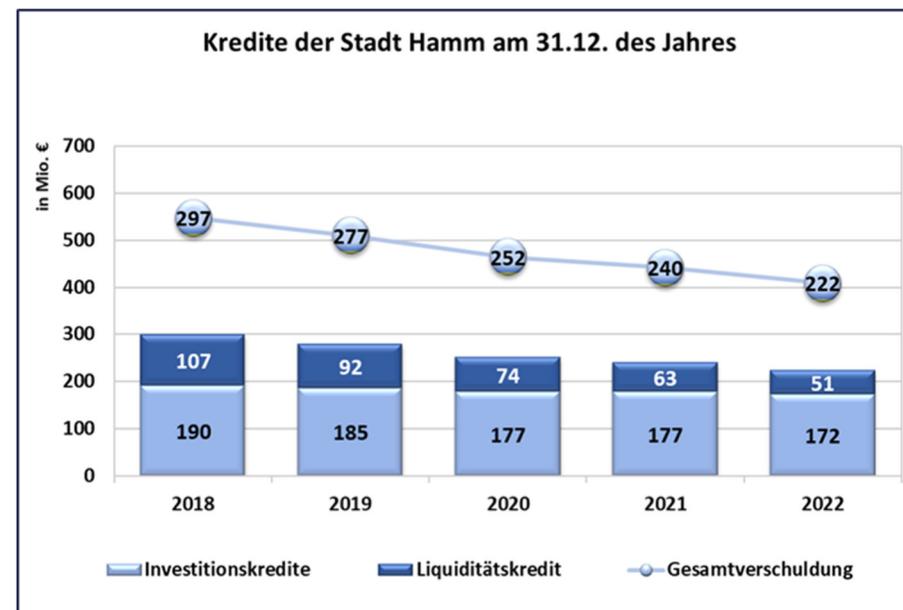


Abbildung 20: Abbau der Verschuldung zum 31.12. (ohne Ausleihungen und ohne Sonderprogramme) - Vorjahre

Die Entwicklung der Kreditaufnahmen der kommenden Jahre ist aufgrund der beschriebenen aktuellen Situation und der ungewissen weiteren Hilfen von Bund und Land ungewiss. In dem vorliegenden Haushalt wurde daher für den städtischen Kernhaushalt ohne die Berücksichtigung von Krediten für Sonderprogramme (Refinanzierungskredite für Ausleihungen, RUN und Gute Schule 2020) die folgende Kreditentwicklung eingeplant:

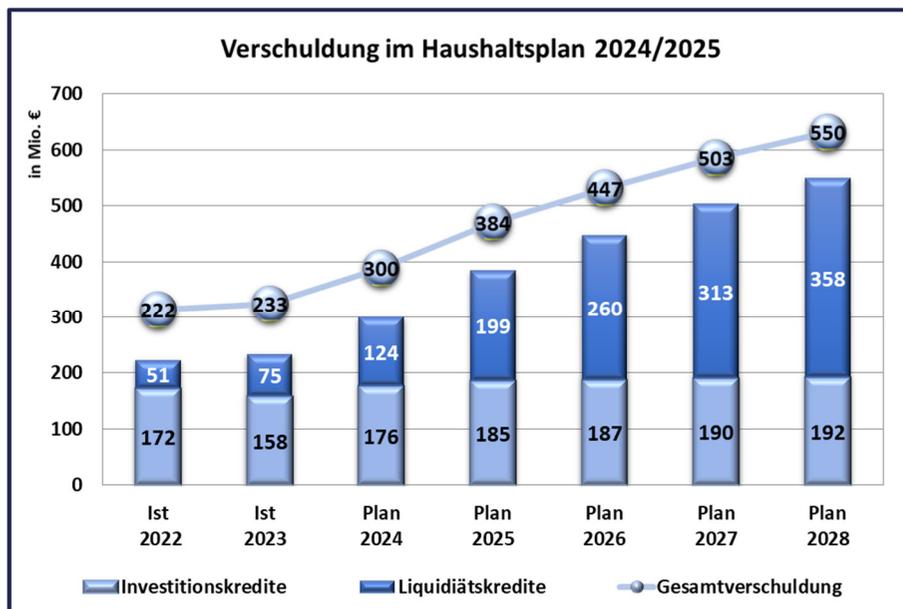


Abbildung 21: Stand der Verschuldung zum 31.12. (ohne Ausleihungen und ohne Sonderprogramme) – Haushaltsplan 2024/2025

6.2. Investitionskredite

Zusammenfassend stellt sich die Entwicklung der Kredite für Investitionen wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 31.12. in Mio. € (inkl. Anleihen)				
	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Investitionen i.e.S.	166,2	176,0	185,4	187,0
Konzernfinanzierung	104,3	131,6	154,8	165,1
RUN	8,3	8,0	7,6	7,2
Gute Schule 2020	19,1	17,9	16,6	15,6
Gesamtsumme	297,9	333,5	364,4	374,9

Im Einzelnen entwickeln sich die Investitionskredite wie folgt:

Der Schuldenstand der Kredite für Investitionen (inkl. Refinanzierungskredite für Ausleihungen, RUN und Gute Schule 2020) belief sich zum aktuell gültigen Stichtag dem 31.12.2023 auf eine Summe von insgesamt rd. 298 Mio. €. Zum Stichtag des Jahres 2024 wird sich der Bestand voraussichtlich auf insgesamt 333,5 Mio. € bzw. 2025 auf 364,4 Mio. € erhöhen.

Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr ist dabei im Wesentlichen auf ein größeres Umsetzungsvolumen im Bereich der Refinanzierungskredite für Ausleihungen zurückzuführen.

Zudem betreibt die Stadt Hamm für Investitionsmaßnahmen bzw. Umschuldungen der mehrheitlich beherrschten städtischen Beteiligungen eine **Konzernfinanzierung** in Form von Ausleihungen. Diese Weitergabe von Krediten erfolgt zu marktgängigen Konditionen, etwaige Mehrwerte durch Zinsaufschläge werden dem Haushalt zugeführt.

Die fristenkongruente **Refinanzierung dieser Ausleihungen** erfolgt durch die Aufnahme von Investitionsdarlehen. Für den aktuellen Doppelhaushalt sind für derartige Finanzierungen für das Jahr 2024 insgesamt 60 Mio. € und für das 2025 insgesamt 55 Mio. € vorgesehen. Das tatsächliche Aufnahmevermögen ist jedoch abhängig vom geplanten Finanzierungsbedarf der städtischen Töchter.

Zwar steigt durch diese Maßnahmen der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen an, den höheren Verbindlichkeiten stehen jedoch entsprechende Forderungen gegenüber den Kreditnehmern entgegen.

6.3. Liquiditätskredite

Zusammenfassend stellt sich die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 31.12. in Mio. €				
	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Liquidität i.e.S.	75,2	123,4	197,9	259,1
Gute Schule 2020	4,0	3,8	3,5	3,3
Gesamtsumme	79,2	127,2	201,4	262,4

Zum Stichtag 31.12.2023 betrug der Schuldenstand der Kredite zur Liquiditätssicherung 79,2 Mio. €. Hiervon wurde ein Betrag in Höhe von 4,0 Mio. € als Liquiditätskredit aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ bilanziert.

Mit den 79,2 Mio. € des Jahres wird nach dem Tiefststand im Jahr 2022 mit 55,1 Mio. € nunmehr eine gegenläufige Entwicklung erwartet, denn zum 31.12. des Jahres 2024 wird Bestand voraussichtlich die Grenze von 100 Mio. € überschreiten und auf 127,2 Mio. € ansteigen. Diese Entwicklung basiert dabei sowohl auf den Mindereinnahmen als auch den steigenden Ausgaben zur Bewältigung der Krisen.

Zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Stadt Hamm wird die Kreditermächtigung für den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, in der Haushaltssatzung festgelegt.

Aufgrund der noch nicht konkret zu benennen weiteren Auswirkungen auf die zukünftige Liquiditätsentwicklung der Stadt Hamm in Folge der eingetretenen Notlagen aus Corona-Pandemie, dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, Hochwasser etc. wird der Höchstbetrag für Kredite bei dieser Haushaltsplanung im Vergleich zum Vorjahr nochmals erhöht.

Der jeweilige Bedarf an Liquiditätskrediten wird zum großen Teil durch die entsprechenden Mittelzu- und Mittelabflüsse beeinflusst. Da die Termine großer Mittelabflüsse (Sozialleistungen, Personalaufwendungen) teilweise von den Mittelzuflüssen (Steuertermine, Zuwendungen des Landes) abweichen, hat dies wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Liquiditätskredite im Jahresverlauf, deren genaue Höhe im Vorfeld nicht exakt bestimmt werden kann. Kurzfristig starke Schwankungen können die Folge sein und daher werden Liquiditätskredite auch häufig nur für wenige Tage aufgenommen. Aus diesem Grund liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf, über dem jahresdurchschnittlichen Liquiditätsbedarf.

6.4. Übersicht zu den Verbindlichkeiten

Die Höhe der Verbindlichkeiten sowie der voraussichtliche Stand zum Ende des Haushaltsjahres sind der **Anlage 3 - Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten** - zu entnehmen.

7. Budgetregeln

7.1. Allgemeines

Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung des kommunalen Haushaltes stellen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement auf das Ergebnis des kommunalen Handelns ab. Der Blickwinkel richtet sich auf Output und Outcome.

Die Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung werden in den Focus gestellt. Die Kontrolle erfolgt über das Berichtswesen, über unterjährige Berichte und Informationen und über den Jahresabschluss mit Lagebericht und Anhang.

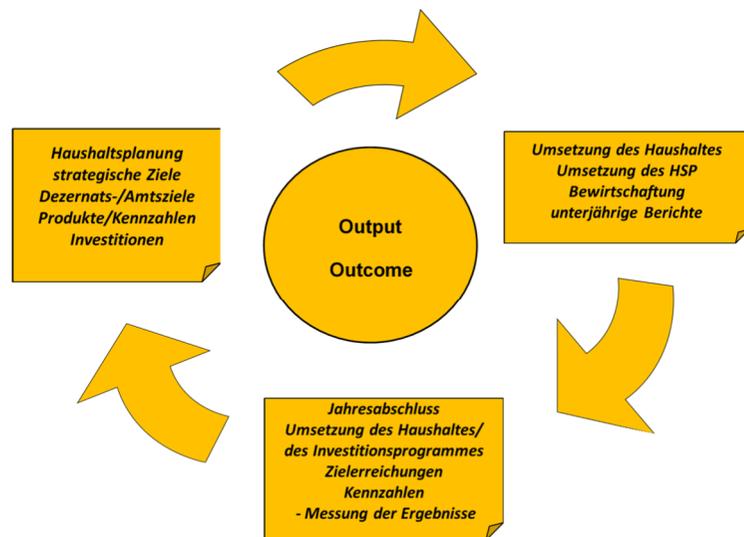


Abbildung 22: Haushaltskreislauf

7.2. Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe durch den Rat der Stadt Hamm

In diesem Kontext sind die Festlegungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zu sehen, die in den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht an verschiedenen Stellen zu finden sind. Es handelt sich um Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell von der Kommune definiert werden.

Der Rat der Stadt Hamm hat mit der 1. Ergänzung zur Vorlage Nr. 0169/14 am 09.12.2014 Festlegungen getroffen. Aufgrund der geänderten Organisationsstruktur im Finanzbereich (Wegfall der Fachbereichsleitung) wurde eine Zuständigkeitsregelung zum Haushalt 2021 angepasst (§ 83 Abs. 1 Satz 4 GO NRW). Die aktuellen Regelungen sind somit folgende:

Regelung in der Gemeindeordnung NRW	Definition durch den Rat der Stadt Hamm
<p>§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO NRW „erheblicher Jahresfehlbetrag“</p> <p>„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn 1. sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.“</p>	<p>Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO NRW zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein nicht geplanter Jahresfehlbetrag oder ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant <u>von mehr als 2,5% des Gesamtbetrages der Aufwendungen</u> nach der Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden bzw. der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.</p>

Regelung in der Gemeindeordnung NRW	Definition durch den Rat der Stadt Hamm
<p>§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW „erhebliche zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen“</p> <p>„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei <u>einzelnen</u> Haushaltspositionen in einem im <u>Verhältnis</u> zu den <u>Gesamtaufwendungen</u> oder <u>Gesamtauszahlungen</u> <u>erheblichen Umfang</u> geleistet werden müssen,“</p>	<p>Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei <u>einzelnen</u> Haushaltspositionen <u>von mehr als 1,5%</u> des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder des Gesamtbetrages der Auszahlungen nach der Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres geleistet werden müssen.</p> <p>Jahresabschlussbuchungen, Haushaltsvorgriffe, Veränderungen aufgrund von Organisationsänderungen sowie Bereitstellungen im Rahmen der Budgetregelungen werden auf die Erheblichkeitsgrenze nicht angerechnet.</p>
<p>§ 81 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW (Nachtrag für neue Investitionen) „Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.“</p> <p>§ 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW „geringfügige neue Investition“</p> <p>„Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet <u>keine Anwendung</u> auf</p> <p>1. <u>geringfügige</u> Investitionen und Instandsetzungen an Bauten oder</p>	<p>Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.</p> <p>Diese Regelung findet keine Anwendung auf Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die <u>unabweisbar</u> sind und die bis zu 2,5 v. T. des</p>

Regelung in der Gemeindeordnung NRW	Definition durch den Rat der Stadt Hamm
<p>Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,</p> <p>2. Umschuldung von Krediten und</p> <p>3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben.</p> <p>Für Verwaltungsvorfälle nach Satz 1 Nummer 1 kann der Rat eine Wesentlichkeitsschwelle festlegen.“</p>	<p><u>Gesamtbetrages der Auszahlungen</u> nach der Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres betragen. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen erzielt werden, ist die Geringfügigkeitsgrenze nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo der Auszahlungen minus Einzahlungen anzuwenden.</p>
<p>§ 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW „erhebliche überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen“</p> <p>§ 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW „Mitteilung über nicht erhebliche üpl/apl Aufwendungen/Auszahlungen“</p> <p>„Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates;</p> <p>im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.“</p>	<p>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 1 Mio. € gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Jahresabschlussbuchungen, Haushaltsvorgriffe, Veränderungen aufgrund von Organisationsänderungen gelten als nicht erheblich.</p> <p>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 10 T€ sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.</p>

<p>§ 83 Abs. 1 Satz 4 GO NRW „Übertragung zu überplanmäßigen/außerplanmäßigen Entscheidungen auf andere Bedienstete“</p> <p>„Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.“</p>	<p>Die Entscheidungsbefugnis für über- und außerplanmäßige Bereitstellungen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> -bis einschließlich 50 T€ auf die Leitung des Amtes für Finanzen und Controlling und -bis einschließlich 10 T€ auf die Leitung der Abteilung Haushalt und Controlling übertragen.
---	--

7.3. Zustimmung des Rates der Stadt Hamm zu den Grundsätzen der Ermächtigungsübertragungen

Die Haushaltsansätze im Haushaltsplan stehen jeweils für den Zeitraum des Haushaltsjahres (01.01. bis 31.12.) zur Verfügung. In Ausnahmefällen können sie auch über das Haushaltsjahr hinaus in Anspruch genommen werden. So regelt § 22 Abs. 1, Satz 1 KomHVO, dass die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind in der Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Stadt Hamm (DA Finanzen) geregelt. Der Rat der Stadt Hamm hat diesen Grundsätzen mit der Beschlussfassung der 1. Ergänzung zur Vorlage Nr. 0169/14 am 09.12.2014 zugestimmt.

In der DA Finanzen werden folgende Fälle unterschieden und Zuständigkeiten bestimmt:

Ermächtigungsübertragungen	Entscheidung
für nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel	Abtl. Haushalt und Controlling
für korrespondierende Zahlungsmittel zu Rückstellungen, Verbindlichkeiten	Abtl. Haushalt und Controlling
bei anderen Fallkonstellationen	Stadtkämmerer

7.4. Budgetregeln im Detail

Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung entscheidet der Rat der Stadt Hamm auch über die für die Bewirtschaftung des Haushaltes geltenden Budgetregeln. Ziel der Regelungen zu den Budgets ist die optimale Nutzung der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen pro Stadtamt, Dienst bzw. Institut zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich bestehen pro Organisationseinheit folgende Budgets:

1	Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen und sonstige Aufwendungen Konten 52xxxx, 54xxxx	Auszahlungen aus Sach- und Dienstleistungen und sonstige Auszahlungen Konten 72xxxx, 74xxxx
2	Transferaufwendungen Konten 53xxxx	Transferauszahlungen Konten 73xxxx
3	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Konten 58xxxx	
4		Investitionsauszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen Konten 78xxxx

In die Budgets werden Verfügungsmittel, Mittel der Stadtbezirke (sog. Bezirksbudgets) und zentral bewirtschaftete Mittel nicht einbezogen.

Bei folgenden Stadtämtern und Diensten sind die Budgets jeweils weiter aufgeteilt oder zusammengefasst worden:

01 Büro des Oberbürgermeisters / 18 Büro des Rates	gemeinsam bewirtschaftete Budgets
--	-----------------------------------

18/ Büro des Rates	gesondertes Budget für Schloss Oberwerries
20 / Amt Finanzen und Controlling	gesonderte Budgets für die Zentralen Finanzen
31 / Umweltamt	gesondertes Budget für die Schlammabfuhr
32 / Ordnungsamt	gesonderte Budgets für die Märkte
37 / Feuerwehr	gesonderte Budgets für den Rettungsdienst
50 / Amt für Soziales, Wohnen und Pflege	gesonderte Budgets für Transferleistungen und refinanzierte Transferleistungen
50 / Amt für Soziales, Wohnen und Pflege	gesondertes Budget für die Ausgleichsabgabe
60 / Bauverwaltungsamt	gesondertes Budget für die Erschließung von Spielplätzen
60 / Bauverwaltungsamt	gesondertes Budget für die Verrechnung von Erschließungskosten an StA 66 / Tiefbau- und Grünflächenamt
61 / Stadtplanungsamt	gesondertes Budget für ÖPNV/Nahverkehrsplanung
65 / Immobilienmanagement	gesondertes Budget für die Gebäudeunterhaltung
65 / Immobilienmanagement	gesondertes Budget für die Abwicklung der Maßnahmen aus dem Programm KP III-Ergänzung
65 / Immobilienmanagement, 66 / Tiefbau- und Grünflächenamt	gemeinsam bewirtschaftetes Budget für die Abwicklung der KP III-Maßnahmen
65 / Immobilienmanagement, 40 / Amt für schulische Bildung	Budget „Gute Schule 2020“ Alle Maßnahmen (konsumtive und investive) des Programms „Gute Schule 2020“ sind als Budget definiert. Innerhalb des Budgets „Gute Schule 2020“ sind Mittelverschiebungen erlaubt.

	Falls einzelne Maßnahmen nicht umgesetzt werden, dürfen die Mittel für andere oder neue Maßnahmen eingesetzt werden. Der Rat ist in diesen Fällen zu unterrichten.
66 / Tiefbau- und Grünflächenamt	gesondertes Budget für Friedhöfe sowie Entwässerung

Für den Bereich der Zentralen Finanzen bestehen folgende Budgets:

1	Transferaufwendungen + sonstige ordentliche Aufwendungen + sonstige Finanzaufwendungen für zurückzuzahlende Gewerbesteuern Konten 53xxxx, 54xxxx, Konto 559900	Transferauszahlungen + sonstige Auszahlungen + sonstige Finanzauszahlungen für zurückzuzahlende Gewerbesteuern Konten 73xxxx, 74xxxx, Konto 759900
2	Zinsaufwendungen Konten 551xxx	Zinsauszahlungen Konten 751xxx
3		Investitionsauszahlungen (Konzernfinanzierung), Verpflichtungsermächtigungen Konten 78xxxx
4		Tilgung von Krediten Konten 79xxxx Soweit die Haushalts- und Finanzlage es zulässt, dürfen zusätzlich zu den veranschlagten Tilgungen Kredite zurückgezahlt werden. Die zusätzlichen Tilgungen gelten nicht als überplanmäßige Mittel.

7.5. Budgetanpassungen im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung

- Auf Antrag an StA 20 / Amt für Finanzen und Controlling können Mehrerträge, die gleichzeitig zu Mehreinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen, für zusätzliche Aufwendungen und zusätzliche Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eingesetzt werden. Das gleiche Verfahren gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Stadtämter sollten durch Mittelreservierungen in SAP sicherstellen, dass zweckgebundene Mittel nicht für andere Zwecke verbraucht werden.

- Auf Antrag an StA 20 / Amt für Finanzen und Controlling kann das Budget eines Stadtamtes oder Dienstes in folgenden Fällen erhöht werden, wenn in gleicher Höhe **korrespondierende** Haushaltsverbesserungen bei anderen Stadtämtern oder Diensten vorliegen. Die Anpassung erfolgt über Budgetumbuchungen auf der Aufwands- und Auszahlungsseite oder über die Inanspruchnahme von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen:
 - höhere Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - höhere Aufwendungen aufgrund von organisatorischen Änderungen
- Auf Antrag an StA 20 / Amt für Finanzen und Controlling können zwischen den verschiedenen konsumtiven Budgets eines Stadtamtes oder Dienstes Budgetumbuchungen erfolgen. Das gleiche Verfahren gilt für investive Budgets und Verpflichtungsermächtigungen. Der Organisationseinheit unmittelbar zurechenbare Finanz- und Zinsaufwendungen/-auszahlungen können bei Bedarf in

die konsumtiven Budgets einbezogen werden. Ebenso können außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen einbezogen werden.

- Auf Antrag an StA 20 / Amt für Finanzen und Controlling kann das Budget einer Organisationseinheit für Sach- und Dienstleistungen und Sonstige Auszahlungen erhöht werden, wenn der zusätzliche Bedarf auf die haushaltsrechtlichen Änderungen für die Verbuchung von Vermögensgegenständen zurückzuführen ist und gleichzeitig im Investitionsbudget entsprechende Mittel nicht benötigt werden. Die Bereitstellung erfolgt auf der Zahlungsebene durch Budgetumbuchungen.

Auf der Ergebnisebene werden die zusätzlichen Aufwendungen über Mehrerträge aus der Inanspruchnahme der Investitionspauschalen bereitgestellt.

Die Budgetanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Mittel. Investitionen, die im Haushaltsjahr und in den Vorjahren keinen Ansatz haben oder hatten, dürfen im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung nur bereitgestellt werden, soweit der Saldo aus Aus- und Einzahlungen der jeweiligen Maßnahme bezogen auf das Haushaltsjahr unter 100 T€ liegt.

- In Ausnahmefällen können auf Antrag an 20/ Amt für Finanzen und Controlling die Budgetanpassungen auf das Dezernat ausgeweitet werden.

7.6. Zentrale Bewirtschaftung

Zentral werden folgende Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen bewirtschaftet:

- Personal und Versorgung
- Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Porto und Telekommunikation⁴
- Zinsen für Investitionskredite und Derivate
- Gebäudeunterhaltung und ILB Gebäude
- Aktivierung und spätere Auflösung der Bilanzierungshilfe

Auf Antrag an StA 20 / Amt für Finanzen und Controlling können Mehrerträge, die gleichzeitig zu Mehreinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen, für zusätzliche Aufwendungen und zusätzliche Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eingesetzt werden. Die Bereitstellung dieser Mittel soll aufgrund der Haushaltslage nur in Ausnahmefällen erfolgen.

⁴ ohne Telekommunikation für schulische Einrichtungen

8. Ergänzende Erläuterung

8.1. Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Verhältnis zum Deckungsbedarf des Finanzplans

Die Haushaltsplanung weist für die Jahre 2024 ff. folgende Jahresergebnisse aus:

in Mio. €	2024	2025	2026	2027	2028
Jahresergebnis	-47,7	-79,3	-59,9	-50,8	-39,9
- globaler Minderaufwand	19,2	20,4	20,5	20,8	21,1
Jahresergebnis nach Abzug des globalen Minderaufwandes	-28,5	-58,9	-40,1	-30,6	-19,5
- Vortrag des Jahresfehlbetrages			40,0	30,6	19,5
Jahresergebnis nach Abzug des Verlustvortrages	-28,5	-58,9	0	0	0

Entsprechend verändert sich das Eigenkapital in den einzelnen Jahren auf diese Beträge:

in Mio. €	2024	2025	2026	2027	2028
Eigenkapital zum 31.12.	156,7	97,8	97,8	97,8	97,8

Der globale Minderaufwand ist im Rahmen der Bewirtschaftung einzusparen. Die Jahresfehlbeträge werden jeweils um drei Jahre vorgetragen, sodass diese das Eigenkapital ab 2029 ff. belasten.

Da die Veranschlagung des globalen Minderaufwandes sowie der Vortrag der Jahresfehlbeträge sich nur auf die Ergebnisebene, nicht aber auf die Zahlungsebene in der Finanzplanung auswirkt, weist die Finanzplanung Liquiditätsbedarfe aus, die die Aufnahme von erhöhten Liquiditätskrediten in den Jahren 2024 ff. erforderlich machen. Es ist zu erwarten, dass die Liquiditätskredite entsprechend steigen.

in Mio. €	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzplanung:					
Liquiditätsbedarf (Aufnahme von Liquiditätskrediten ./ Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	48,2	74,5	61,2	52,4	44,9

8.2. Entwicklung der Bürgschaften, Gewährverträge und ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte

Die aus Bürgschaften resultierenden Verpflichtungen werden regelmäßig in der Anlage zum jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesen. Zum Stichtag 31.12.2022 betrug die Summe der Bürgschaften 10,3 Mio. €. Aufgrund einer stärkeren konzerninternen Verzahnung sind die Bürgschaften und die damit verbundenen Entgelte in den letzten Jahren zurückgegangen. Erstmals wurde im Jahr 2022 wieder eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 6,8 Mio. € für eine Tochtergesellschaft übernommen. Der Finanzbedarf dieser Tochter wurde durch die Aufnahme von Fremdmitteln gedeckt und wird sich laut Planbilanz in den fortlaufenden Jahre entsprechend erhöhen.

8.3. Wesentliche Verträge

Weitestgehend sind Vertragsabschlüsse als Geschäfte der laufenden Verwaltung und daher in diesem Zusammenhang als nicht betroffen angesehen. Die Besonderheit von Vertragsabschlüssen ist des Weiteren über das Ortsrecht (Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung des Rates) definiert und unterliegt entsprechenden Unterschriftenregelungen und/oder Beschlussfassungen. Der Finanzbereich ist im Rahmen der notwendigen Planungen und Beschlüsse in das Verfahren mit eingebunden. In diesem Zusammenhang werden auf die Ertrags- und Aufwandspositionen der bereits dargestellten Eckpunkte und Handlungsfelder verwiesen.

9. Informativ: Aufbau des Haushaltes

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (s. a. § 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Dieser ist in einen Ergebnisplan, in dem der voraussichtliche Ressourcenverbrauch und das mögliche Ressourcenaufkommen abgebildet werden, und in einen Finanzplan, der die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde ausweist, zu gliedern.

Der Haushaltsplan wird in weitere Teilpläne untergliedert. Das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist, ist ein Teil des Haushaltsplanes (s. a. § 79 Abs. 2 GO NRW).

Neben diesen Bestandteilen des Haushaltsplanes

- Ergebnisplan,
- Finanzplan,
- Teilpläne,
- Haushaltssicherungskonzept

sind verschiedene Anlagen zum Haushaltsplan vorgeschrieben.

Zusätzlich werden die strategischen Ziele der Stadt Hamm, die der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe u der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unter Berücksichtigung der Ressourcen festlegt, in den Haushaltsplan integriert.

Ergebnisplan	Finanzplan
alle Erträge	alle Einzahlungen
./. alle Aufwendungen	./. alle Auszahlungen
= Ergebnis	= liquide Mittel

Die Ertrags- und Aufwandskonten werden im Ergebnisplan nach Arten zusammengefasst. So fließen beispielsweise die Erträge aus der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer in die erste Zeile der Ergebnisplanung unter der Bezeichnung „Steuern und ähnliche Abgaben“ ein.

In der **Ergebnisplanung** sind mindestens folgende Positionen einzeln auszuweisen und folgende Salden und Ergebnisse abzubilden:

Erträge	Aufwendungen
<ul style="list-style-type: none"> • Steuern und ähnliche Abgaben • Zuwendungen und allgemeine Umlagen • sonstige Transfererträge • öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte • privatrechtliche Leistungsentgelte • Kostenerstattungen und Kostenumlagen • sonstige ordentliche Erträge • aktivierte Eigenleistungen • Bestandsveränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalaufwendungen • Versorgungsaufwendungen • Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen • Bilanzielle Abschreibungen • Transferaufwendungen • sonstige ordentliche Aufwendungen
= ordentliche Erträge	= ordentliche Aufwendungen
Finanzerträge	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
außerordentliche Erträge	außerordentliche Aufwendungen

ordentliche Erträge ./. ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Globaler Minderaufwand	Jahresergebnis
Finanzerträge ./. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Finanzergebnis			
Außerordentliche Erträge ./. außerordentliche Aufwendungen		außerordentliches Ergebnis		

Wie im Ergebnisplan werden im Finanzplan die Konten ebenfalls nach Arten zusammengefasst. Der Finanzplan bildet neben den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Zahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ab. Dabei ist Ziel des Finanzplanes die Planung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes und die Feststellung eines notwendigen Kreditbedarfs zur Finanzierung der Investitionen sowie die Abschätzung notwendiger Liquiditätskredite. In der **Finanzplanung** sind mindestens folgende Positionen einzeln auszuweisen und folgende Salden und Summen abzubilden:

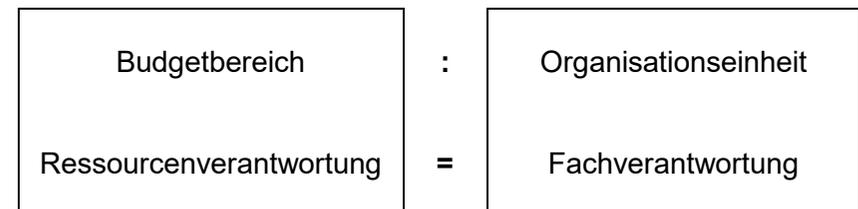
Einzahlungen	Auszahlungen
<ul style="list-style-type: none"> • Steuern und ähnliche Abgaben • Zuwendungen und allgemeine Umlagen • sonstige Transfereinzahlungen • öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte • privatrechtliche Leistungsentgelte • Kostenerstattungen und Kostenumlagen • sonstige Einzahlungen • Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalauszahlungen • Versorgungsauszahlungen • Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen • Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen • Transferauszahlungen • sonstige Auszahlungen
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen für Investitionen • Veräußerung von Sachanlagen • Veräußerung von Finanzanlagen • Beiträge u.ä. Entgelte • Sonstige Investitionseinzahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Grundstücken und Gebäuden • Baumaßnahmen • Erwerb von beweglichem Anlagevermögen • Erwerb von Finanzanlagen • Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen • Sonstige Investitionsauszahlungen
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Aufnahme von Krediten für Investitionen Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	Tilgung von Krediten für Investitionen Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung
= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen ./.		
Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit	Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
aus Investitionstätigkeit		
aus Finanzierungstätigkeit		

Die Darstellung der gesamten Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan und der gesamten Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan enthält weder eine sachliche Zuordnung der Ressourcen noch Leistungs- und Zielvorgaben. Erst die Gliederung des Haushaltsplans in produktorientierte Teilpläne ermöglicht dem Rat die Ausübung seines Budgetrechtes und die Definition von Sachzielen, die mit dem Ressourceneinsatz erreicht werden sollen.

Die Teilpläne werden nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen aufgestellt.

Durch die Übereinstimmung von Budgetbereichen und Organisationseinheiten lassen sich eindeutige Abgrenzungen für die Fach- und Ressourcenverantwortung schaffen.



Im Haushaltsplan der Stadt Hamm werden die Teilpläne daher nach Verantwortungsbereichen aufgestellt. Sie werden auf der Ebene der Stadtämter aufgestellt und sind produktorientiert.

Der Teilplan für ein Stadtamt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Dem Teilplan sind die Ziele des Stadtamtes vorangestellt.

Der Teilergebnisplan für ein Stadtamt entspricht im Aufbau dem Ergebnisplan ergänzt um interne Leistungsbeziehungen (also Verrechnungen zwischen den Stadtämtern).

ordentliche Erträge ./. ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis	Ergebnis des Stadtamtes
Finanzerträge ./. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Finanzergebnis	
außerordentliche Erträge ./. außerordentliche Aufwendungen	außerordentliches Ergebnis	
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen ./. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	

Der Teilfinanzplan für ein Stadtamt beschränkt sich auf die investiven Ein- und Auszahlungen und besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden die investiven Ein- und Auszahlungen nach Arten zusammengefasst abgebildet, im zweiten Teil werden die Investitionsmaßnahmen einzeln aufgelistet.

1. Teil des Teilfinanzplanes:		Zahlungsübersicht
		Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten des Stadtamtes
	./.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten des Stadtamtes
	=	Saldo aus Investitionstätigkeiten des Stadtamtes
2. Teil des Teilfinanzplanes:		Übersicht über einzelne Investitionsmaßnahmen
		Unabhängig von den festgelegten Wertgrenzen werden alle Investitionen einzeln ausgewiesen.

Im Anschluss an den Teilergebnis- und Teilfinanzplan für ein Stadtamt sind die **Produkte** des Stadtamtes in einer Übersicht aufgelistet und den vom Gesetzgeber normierten Produktbereichen zugeordnet.

Für jedes einzelne Produkt sind nach einer kurzen Produktbeschreibung die produktbezogenen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung und die Plandaten ausgewiesen. Soweit erforderlich werden Ansätze unter „Besonderheiten im Planjahr“ erläutert.

Zusätzlich zu den Teilplänen pro Stadtamt werden Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der Dezernate und auf der Ebene der Produktbereiche abgebildet.

Der **Aufbau des Haushaltes** wird an dieser Stelle kurz skizziert:

Haushaltssatzung	
Vorbericht	
Übersichten zum <u>gesamten</u> Haushalt	<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Ziele des Konzerns Stadt Hamm • Ergebnisplan • Finanzplan
Teilpläne zu den 17 normierten Produktbereichen	<p>pro Produktbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilergebnisplan • Teilfinanzplan zu den investiven Ein- und Auszahlungen
Teilpläne nach Verantwortungsbereichen (Dezernatsebene)	<p>pro Dezernat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategische Ziele • Teilergebnisplan • Teilfinanzplan zu den investiven Ein- und Auszahlungen
Teilpläne nach Verantwortungsbereichen (Amtsebene)	<p>pro Amt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele • Teilergebnisplan • Teilfinanzplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Zahlungsübersicht ○ Übersicht über Investitionen • Produktübersicht • Personalplan • Produktergebnisse mit Zielen und Kennzahlen

Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisrechnung 2022 • Finanzrechnung 2022 • Bilanz zum 31.12.2022 • Haushaltsquerschnitt • Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals • Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten • Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen • Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen • Sondermaßnahmen • Stellenplan, Stellenübersicht • Wirtschaftsplan 2023 und Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetriebs Hamm (ASH) (Sondervermögen mit Sonderrechnung) <p>Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Hamm mit mehr als 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist</p>
Bezirksband	<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben

Strategische Ziele des Konzerns Stadt Hamm

A. Nachhaltige Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Stadt bei Chancengleichheit für alle

B. Stärkung des Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Bildungsstandortes Hamm

C. Familien- und generationenfreundliche soziale Stadt

D. Ausbau der Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund

E. Bereitstellung eines bedarfsgerechten, kostengünstigen und bürgerorientierten Leistungsangebotes

F. Ausbau zur Bürgerkommune durch verbesserten Service, verstärkte Bürgerbeteiligung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements

G. Ausbau der Digitalisierung durch Erweiterung von technischer Infrastruktur und digitaler Serviceangebote sowie Stärkung von Kooperationen mit Dritten

H. Umfassende Haushaltssicherung und dauerhafte Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit

I. Klima- und Umwelt- sowie nachhaltiger Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Haushaltsplan 2024/2025
Ergebnisplan

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
01	Steuern und ähnliche Abgaben	241.772.261,75	226.676.000	255.167.424	267.814.000	277.276.000	285.860.000	295.487.590
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	291.634.500,57	278.440.072	317.968.579	335.257.884	344.667.495	354.915.973	362.792.504
03	+ Sonstige Transfererträge	7.740.586,34	6.502.893	8.010.532	8.024.435	7.994.435	7.994.435	7.994.435
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	67.843.510,96	69.387.954	75.930.294	76.803.686	78.164.587	79.172.218	80.240.817
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.524.773,18	5.548.225	5.891.279	5.885.470	5.989.950	5.870.930	5.910.420
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	197.707.337,42	188.719.196	215.182.692	217.101.614	221.198.131	226.894.810	232.451.134
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	38.270.636,26	23.275.820	25.184.585	25.225.028	25.234.546	25.302.524	25.383.753
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.817.348,20	2.979.810	3.593.687	3.628.360	3.664.815	3.703.256	3.743.782
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	852.310.954,68	801.529.969	906.929.073	939.740.479	964.189.960	989.714.147	1.014.004.436
11	Personalaufwendungen	157.920.205,48	170.473.053	187.097.190	197.510.526	195.555.722	197.511.279	199.486.392
12	- Versorgungsaufwendungen	16.973.555,61	13.602.322	17.485.563	20.012.301	14.499.864	14.644.863	14.791.311
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	124.313.031,68	114.262.396	134.221.602	141.289.798	141.196.756	142.442.892	144.379.563
14	- Bilanzielle Abschreibungen	40.069.035,70	38.363.367	40.295.555	40.667.496	41.540.397	42.061.415	41.211.119
15	- Transferaufwendungen	462.777.496,95	479.791.463	543.234.344	579.355.996	590.229.555	601.638.809	611.586.936
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.174.601,95	38.851.809	37.187.662	39.924.385	41.117.966	42.149.836	42.324.252
17	= Ordentliche Aufwendungen	841.227.927,37	855.344.411	959.521.916	1.018.760.502	1.024.140.260	1.040.449.094	1.053.779.574
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	11.083.027,31	53.814.442-	52.592.844-	79.020.024-	59.950.300-	50.734.947-	39.775.138-
19	+ Finanzerträge	5.849.239,37	6.734.900	12.860.800	8.603.700	9.708.300	10.057.900	9.985.600
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.869.300,29	6.876.500	7.951.600	8.876.200	9.660.000	10.119.800	10.141.400
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	20.060,92-	141.600-	4.909.200	272.500-	48.300	61.900-	155.800-
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	11.062.966,39	53.956.042-	47.683.644-	79.292.524-	59.902.000-	50.796.847-	39.930.938-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	54.174.039	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	632.000	632.000	632.000
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	54.174.039	0	0	632.000-	632.000-	632.000-
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	11.062.966,39	217.997	47.683.644-	79.292.524-	60.534.000-	51.428.847-	40.562.938-
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	19.190.438-	20.375.210-	20.482.805-	20.808.982-	21.075.591-
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	11.062.966,39	217.997	28.493.205-	58.917.314-	40.051.195-	30.619.865-	19.487.347-

Haushaltsplan 2024/2025
Ergebnisplan

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
29	Erträge aus Abgang/Veräußerung von Anlagevermögen	214.097,08	0	0	0	0	0	0
30	Erträge aus Wertveränderungen von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
31	Aufwendungen aus Abgang/Veräußerung von Anlagevermögen	216.663,00	0	0	0	0	0	0
32	Aufwendungen aus Wertveränderungen von Finanzanlagen	1.026.000,00	0	0	0	0	0	0
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)	1.028.565,92-	0	0	0	0	0	0

Ergänzung zur Ergebnisplanung

	Ergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	11.062.966,39	217.997,00	28.493.205-	58.917.314-	40.051.195-	30.619.865-	19.487.347-	
	Vortrag Jahresfehlbetrag					40.051.195	30.619.865	19.487.347	
	= Jahresergebnis nach Abzug des Verlustvortrages	11.062.966,39	217.997,00	28.493.205-	58.917.314-	0	0	0	
						Vortragen des Fehlbetrages in das Jahr 2029	Vortragen des Fehlbetrages in die Jahre 2029 ff.	Vortragen des Fehlbetrages in die Jahre 2029 ff.	

Ergänzung zur Ergebnisplanung

	Ergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	11.062.966,39	217.997,00	28.493.205-	58.917.314-	40.051.195-	30.619.865-	19.487.347-	
	Vortrag Jahresfehlbetrag					40.051.195	30.619.865	19.487.347	
	= Jahresergebnis nach Abzug des Verlustvortrages	11.062.966,39	217.997,00	28.493.205-	58.917.314-	0	0	0	
						Vortragen des Fehlbetrages in das Jahr 2029	Vortragen des Fehlbetrages in die Jahre 2029 ff.	Vortragen des Fehlbetrages in die Jahre 2029 ff.	

Haushaltsplan 2024/2025
Finanzplan

Finanzplan Ein- und Auszahlungsarten		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
01	Steuern und ähnliche Abgaben	230.148.892,95	224.097.500	251.081.624	263.543.100	272.854.500	281.335.900	289.878.890
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	263.003.525,14	241.749.561	279.426.795	296.533.217	306.573.621	316.173.091	324.077.098
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	7.780.365,74	6.502.893	8.010.532	8.024.435	7.994.435	7.994.435	7.994.435
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	64.551.031,79	65.525.904	71.105.017	73.264.546	74.625.037	75.631.690	76.715.929
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.541.872,01	5.548.225	5.891.279	5.885.470	5.989.950	5.870.930	5.910.420
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	200.720.830,71	188.719.196	215.182.692	217.101.614	221.198.131	226.894.810	232.451.134
07	+ Sonstige Einzahlungen	27.930.553,55	21.412.928	23.039.981	23.137.378	23.173.908	23.257.877	23.342.791
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.813.952,76	6.734.900	12.860.800	8.603.700	9.708.300	10.057.900	9.985.600
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	804.491.024,65	760.291.107	866.598.720	896.093.461	922.117.882	947.216.634	970.356.298
10	- Personalauszahlungen	144.593.085,78	154.367.423	169.881.184	178.294.187	180.105.054	181.934.974	183.784.170
11	- Versorgungsauszahlungen	18.410.993,96	18.593.407	19.682.729	20.915.092	22.272.881	22.397.153	23.502.062
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	120.862.082,66	116.812.396	136.656.602	143.279.798	142.196.756	143.442.892	145.379.563
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.531.316,91	6.876.500	7.951.600	8.876.200	9.660.000	10.119.800	10.141.400
14	- Transferauszahlungen	460.157.050,85	473.078.613	534.436.075	569.610.545	580.395.452	591.685.195	601.468.921
15	- Sonstige Auszahlungen	29.267.166,74	30.183.599	33.208.448	35.852.314	37.138.552	38.170.422	38.344.838
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	778.821.696,90	799.911.939	901.816.638	956.828.136	971.768.695	987.750.437	1.002.620.954
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	25.669.327,75	39.620.832-	35.217.918-	60.734.675-	49.650.814-	40.533.803-	32.264.656-
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	37.266.640,43	46.554.209	58.640.378	50.424.960	41.921.100	27.692.410	28.289.710
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.249.022,04	1.050.510	1.051.000	1.051.000	1.051.000	1.051.000	1.051.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	5.445.544,81	2.650.100	1.110.100	1.110.100	1.500.100	1.500.100	1.500.100
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	3.544.071,56	6.234.920	5.205.000	6.611.000	7.730.000	8.224.000	8.057.000
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47.505.278,84	56.489.739	66.006.478	59.197.060	52.202.200	38.467.510	38.897.810
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.264.250,28	1.537.060	1.940.100	1.940.100	1.940.100	1.940.100	1.940.100
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	36.686.204,09	40.558.682	55.775.245	51.657.204	38.313.763	29.377.333	29.743.346
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.881.950,09	13.676.841	14.886.360	12.991.899	10.414.703	9.242.576	9.643.885
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	4.044.792,18	2.090.600	1.139.000	2.241.000	1.710.000	1.566.000	871.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	4.407.047,72	7.911.394	8.113.900	5.266.800	3.854.600	1.150.000	1.150.000
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	15.192.700,00	19.790.000	22.881.000	30.008.000	18.304.000	0	464.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	72.476.944,36	85.564.577	104.735.605	104.105.003	74.537.166	43.276.009	43.812.331

Haushaltsplan 2024/2025
Finanzplan

Finanzplan Ein- und Auszahlungsarten		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€) 2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	24.971.665,52-	29.074.838-	38.729.127-	44.907.943-	22.334.966-	4.808.499-	4.914.521-
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	697.662,23	68.695.670-	73.947.045-	105.642.618-	71.985.780-	45.342.302-	37.179.177-
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen + wirtsch.gleichk. Rechtsverhältnissen	30.090.753,67	38.365.000	47.981.000	55.708.000	33.104.000	16.000.000	15.964.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	202.803.981,88	253.149.671	348.463.661	374.794.818	361.443.980	352.694.502	345.148.377
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen + wirtsch. gleichk. Rechtsverhältnissen	18.861.231,71	22.563.000	22.373.900	24.604.200	22.306.200	23.096.200	23.677.200
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	215.255.465,48	200.256.000	300.256.000	300.256.000	300.256.000	300.256.000	300.256.000
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.221.961,64-	68.695.671	73.814.761	105.642.618	71.985.780	45.342.302	37.179.177
38	= Änderung des Bestands an Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	524.299,41-	0	132.284-	0	0	0	0
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	204.485,44	132.284	132.284	0	0	0	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	452.097,89	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	132.283,92	132.284	0	0	0	0	0